



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach am
Donnerstag, 23.11.2023, 19:00 Uhr,
Haus Haifa (Mombacher Zimmer), Zeustr. 5, 55120 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Dialog mit Herrn Oberbürgermeister Haase
2. Vorstellung Außenstellenleiter VHS

Anträge

3. Schulzentrum Mombach „Am Lemmchen“ (SPD, FDP, GRÜNE, CDU, FW)
4. Naturspielplatz/Abenteuerwald „Köppelstraße“ (SPD)
5. Einwohnerfragestunde

Anfragen

6. Umbau von Haltestellen (GRÜNE)
7. Glasfaser-Ausbau (GRÜNE)
8. Fehlende Kita-Plätze (FDP)
9. Flächen für den Lebensmitteleinzelhandel (FDP)
10. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 10.1. Mombacher Gymnasium - GymMo (SPD)
11. Sachstandsberichte
 - 11.1. Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0887/2023 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach;
 - 11.2. Sachstandsbericht zu Antrag 0886/2023 SPD Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach
 - 11.3. Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0793/2023 (SPD, Grüne, FDP), Ortsbeirat

Mainz-Mombach

12. Beschlussvorlagen
 - 12.1. Sondernutzungskonzept E-Tretroller-Vermietsysteme
13. Mitteilungen und Verschiedenes
14. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

15. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
16. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 15.11.2023

gez. Christian Kanka
Ortsvorsteher

Antrag

der Fraktionen SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FREIE WÄHLER

Schulzentrum Mombach „Am Lemmchen“

Mit Sorge und einiger Skepsis verfolgen wir den Fortgang der Bauarbeiten am neuen Schulzentrum in Mombach, welches wir sehr erwarten und positiv begleiten.

Beim Bau des Interimsgebäudes kam es offensichtlich zu weiteren Verzögerungen. Gleichzeitig sind die Planungen für das Gymnasiumsgebäude noch in einem sehr frühen Stadium und auch die Planungen für den Rest des Schulcampus sind aus hiesiger Sicht nicht weit fortgeschritten. Bisher sind uns nicht alle Schritte in Bauplanung und -ausführung bekannt und somit auch nicht nachvollziehbar. Zur besseren Transparenz wäre beispielsweise ein konkreter (öffentlicher) Zeitplan von Vorteil, um einsehen zu können, wann welcher Schritt ausgeführt werden muss (z.B. Bauleitplanung, Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung, Ausschreibungen usw.). Aufgrund der geringen Transparenz sehen wir einen sehr ambitionierten Zeitplan, der viele Unwägbarkeiten birgt, da nach jetziger Planung das Gymnasiumsgebäude zum Schuljahr 2027/28 bezogen werden soll.

Des Weiteren sehen wir den Schulsport für das Gymnasium und andere Schulen in Gefahr, da in absehbarer Zeit die Sporthalle am „Großen Sand“, die derzeit vom Gymnasium Mombach für den Schulsport genutzt wird, abgerissen wird. Auch die Sporthalle auf dem Schulgelände „Am Lemmchen“ muss den Neubauten des Schulcampus weichen, zudem reicht die Kapazität der noch bestehenden Halle bereits jetzt nicht für alle Schulformen aus.

Ebenfalls ist bisher nicht ersichtlich, inwieweit die ämterübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Verkehrsplanung, Bauplanung und -genehmigung sowie Sporthallennutzung, die für ein solches Großprojekt von herausragender Bedeutung ist, geschieht und fortgeschritten ist. Der Zeitplan für die Gesamtbaumaßnahme mit insgesamt 13 Jahren ist aus unserer Sicht nicht vermittelbar.

Der Ortsbeirat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird gebeten, ihr Vorgehen rund um den Neubau des Schulcampus grundlegend zu überdenken. Hierbei sollte insbesondere die zeitliche Reihenfolge des Baus der Schulsporthalle und der Mensa geprüft werden, um mit einer früheren Errichtung der Schulsporthalle nicht nur den Schulsport zu sichern, sondern auch einen Gewinn für den gesamten Stadtteil (Nutzung von Vereinen) zu erzielen. Hierbei sollte in Betracht gezogen werden, dass andere Zwischenstandorte für Gymnasium und/oder Realschule Plus für die Zeit der Baumaßnahmen sinnvoll sein könnten, um einen konsistenteren Bauablauf zu ermöglichen.
2. Wir fordern die Verwaltung auf, zeitnah stärker als bisher spürbar, über die Grenzen von Dezernaten, Ämtern, Eigenbetriebe etc. hinaus, sowie mit dem Ortsbeirat zusammenzuarbeiten, um Planungs- und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen und einen detaillierten Zeitplan für das Gesamtprojekt zu veröffentlichen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mainz-Mombach, 14.11.2023

gez.
Horst Böcher, SPD
Michael Ziegler, FDP
Markus Wetter, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Karin Lieber, CDU
Kurt Mehler, FREIE WÄHLER

Antrag der SPD

Betreff: Naturspielplatz/Abenteuerwald „Köppelstraße“

Ende der neunziger Jahre errichten Kinder, Eltern und soziale Institutionen unter Federführung des Ingenieurbüros „Stadt und Natur“ auf einer verwilderten Brachfläche den Naturspielplatz „Köppelstraße“. Bereits 2007 nutzten Eltern, Kinder und soziale Institutionen die Chance, sich im Rahmen der Sozialen Stadt für den Erhalt des naturnahen Spielplatzes stark zu machen und setzten einige Projekte auf dem Naturspielplatz um. Allerdings hat sich die bestimmungsgemäße Nutzung des Naturspielplatzes zu einem negativen Abenteuer entwickelt, da die Fläche von vielen Hundebesitzern als „Kot-Wiese“ missbraucht wird und der Hundekot auf der Fläche liegen bleibt. Zudem berichten Anwohner, dass der Naturspielplatz von Personen genutzt wird, die oft Müll hinterlassen, dort rauchen und andere unangenehme Dinge tun, die viele von der eigentlichen Nutzung des Spielplatzes fernhält.

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, unter Einbezug von Kindern, Jugendlichen und Anwohnern, eine Überplanung des Naturspielplatzes „Köppelstraße“ vorzunehmen, die eine Verbesserung der aktuell geschilderten Situation herbeiführt.

Mainz-Mombach, den 14.11.2023

Horst Böcher, Fraktionssprecher

Vorlage-Nr. _____/2023 TOP

Anfrage für die Sitzung des Ortsbeirats Mombach am 23.11.2023

Umbau von Haltestellen

Gemäß des Personenbeförderungsgesetzes PBefG sollen Haltestellen seit dem 1. Januar 2022 barrierefrei ausgebaut sein. Die Stadt Mainz hat hierzu Anfang 2019 eine Liste der 53 dringlichsten Haltestellen erstellt, deren barrierefreier Umbau in den Jahren 2019-2023 bevorzugt angegangen werden soll. Die im Bereich Mombach angesiedelten Haltestellen sind bisher nicht umgebaut worden.

In den vergangenen Wochen wurde mittels gelber Fahrbahnmarkierungen, dutzenden Absperrgittern und eigens aufgestellten Baustellenampeln der Boden an diversen Mombacher Haltestellen aufgerissen, damit dort die Verkabelung für die Anzeigetafeln mit Touchscreen verlegt werden konnten. Anschließend wurde jedoch auf die Verlegung von Kasseler Bord oder Blindenleitstreifen verzichtet. Insgesamt wurden so binnen weniger Monate an über 100 Stellen in der Stadt neue Anzeigetafeln installiert, darunter mit der Haltestelle „Am Westring“ auch an Orten, welche auf der TOP53-Liste standen.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wann werden die noch ausstehenden Haltestellen aus der TOP53-Liste barrierefrei umgebaut?
2. Wie sieht die Zeitplanung für den barrierefreien Umbau der nicht auf der TOP53-Liste stehenden Haltestellen nach 2023 aus?
3. Wieso wurde der hohe Aufwand zur Errichtung von Touchscreen-Infotafeln nicht genutzt, um zeitgleich auch einen barrierefreien Umbau durchzuführen?

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Mombach
Markus S. Wetter, Ansgar Helm-Becker, Florian Bieser

Vorlage-Nr. _____/2023 TOP

Anfrage für die Sitzung des Ortsbeirats Mombach am 23.11.2023

Glasfaser-Ausbau

Wie den Medien zu entnehmen ist, wird der Glasfaserausbau in Mombach bereits seit einem Jahr durch die Deutsche Telekom durchgeführt. Offenbar wird dieses Thema auch von anderen Anbietern aufgegriffen, welche im Rahmen von Haustürgeschäften „Glasfaser“ anbieten wollen.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Hat die Deutsche Telekom das exklusive Recht zum Ausbau im gesamten Stadtteil?
2. Sind zur Telekom konkurrierende Unternehmen in der Lage, einen Glasfaseranschluss in Mombach anzubieten? Wenn ja: In welcher Form (Fiber to the curb (FTTC), Fiber to the building (FTTB), Fiber to the Home (FTTH))?
3. Wie lange steht das Glasfasernetz exklusiv für die Telekom zur Verfügung, nach welcher Zeit können weitere Anbieter das Netz mitnutzen?
4. Erfolgt die Verkabelung vom Schaltschrank zum Haus aktiv oder passiv?
5. Welche Ausbaumaßnahmen wurden in den vergangenen Monaten bereits durchgeführt?
6. Wie sieht die Zeitplanung für den weiteren Ausbau aus?
7. Wie viel Prozent der Haushalte in Mombach werden bis zum für Anfang 2025 angegebenen Abschluss der Maßnahme „Fiber to the home“ (FTTH) haben? In wie vielen Fällen wird es sich lediglich um „Fiber to the building“ bzw. um „Fiber to the curb“ handeln?

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Mombach
Markus S. Wetter, Ansgar Helm-Becker, Florian Bieser

**Freie Demokraten
im Ortsbeirat Mombach**

**Freie
Demokraten**

Ortsbeiratsfraktion **FDP**
Mainz-Mombach

15.11.2023

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 23. November 2023

Fehlende Kita-Plätze

Die nachfolgende Anfrage haben wir bereits vor zwei Jahren gestellt und bitten daher die Verwaltung, um aktuelle Informationen:

Die Suche nach einer Tagesbetreuung, vor allem für Kleinkinder, stellt viele Familien vor eine große Herausforderung. Daher bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie viele Ganztags- und Teilzeitplätze gibt es in den einzelnen Kindertageseinrichtungen in Mombach?
- Wie ist der Belegungsstand der einzelnen Einrichtungen?
- Gibt es Kinder in Mombach, die aktuell noch auf einen Betreuungsplatz warten?
- Wenn ja, wie viele sind das aktuell?
- Wie lange beträgt die übliche Wartezeit, bis Familien ein Platz angeboten werden kann?

Für die Freien Demokraten im Ortsbeirat Mainz-Mombach,
Michael Ziegler

**Freie Demokraten
im Ortsbeirat Mombach**



15.11.2023

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 23. November 2023

Flächen für den Lebensmitteleinzelhandel

In jüngerer Vergangenheit sind erneut Debatten über das Mombacher Zentrenkonzept aufgekommen. Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen – soweit die entsprechenden Daten vorliegen:

- Wie viele Quadratmeter Fläche für Lebensmitteleinzelhandel gibt es aktuell in Mombach im Bereich des Stadtteilzentrums sowie in den Nahversorgungszentren „Am Polygon“ und „Am Lemmchen“?
- Wie viele Quadratmeter Fläche für Lebensmitteleinzelhandel gibt es aktuell außerhalb der vorgenannten Zentren?
- Wie viele Quadratmeter Leerstandsfläche gibt es im Bereich des Stadtteilzentrums, die für Lebensmitteleinzelhandel geeignet wären?

Für die Freien Demokraten im Ortsbeirat Mainz-Mombach,
Michael Ziegler

Antwort zur Anfrage Nr. 1414/2023 der SPD im Ortsbeirat betreffend **Mombacher Gymnasium - GymMo (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Wann sind die Räumlichkeiten (Container) auf dem Gelände der Lemmchen-Schule für die Gymnasiasten so hergestellt, dass diese die Räumlichkeiten theoretisch nutzen können?**

Die Fertigstellung des Interimsgebäudes ist für den Monat Mai 2024 vorgesehen. Der Teilbereich Mensa wird voraussichtlich früher fertiggestellt. Eine Nutzung der Mensa durch das Gymnasium erfolgt erst nach dem Umzug.

2. **Wann ziehen die Schüler endgültig in die Räumlichkeiten/Container auf das Gelände der Lemmchen-Schule um?**

Der Termin für den Umzug des Gymnasiums wird in Abstimmung mit der Schulleitung des Gymnasiums, dem Schulamt und der Gebäudewirtschaft festgelegt und kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

3. **Wie funktioniert der Bus-Transport der Schüler auf den Lerchenberg und wieder zurück?**

Es wurde eine E-Buslinie eingerichtet. Der Schülertransport erfolgt von Mombach über Gonsenheim auf den Lerchenberg sowohl zum Schulbeginn als auch zum Ende des Ganztages. Das Vorgehen wurde gemeinsam mit der Schulleitung festgelegt.

4. **Wie lange soll noch die Baustraße an der Kreuzkapelle genutzt werden und wann wird diese abgebaut?**

Die Baustraße wird bis zur Fertigstellung der Interimsgebäude inklusive der Freianlagen benötigt. Siehe hierzu auch Frage 1.

Die Baustraße über die Karlsstraße soll nach stadtinterner Abstimmung auch für den Neubau des Gymnasiums genutzt werden. Dies wird voraussichtlich ab Beginn 2025 der Fall sein.

Die ursprünglich geplante Baustellenzufahrt von der Straße „Am Lemmchen“ hätte weitere Baumfällungen notwendig gemacht. Zur Verhinderung dieser, wird der Baustellenverkehr über die Karlsstraße abgewickelt.

5. **Ist sichergestellt, dass nach Rückbau der Baustraße an der Kreuzkapelle dort wieder der alte Bücherschrank errichtet wird und der Platz wieder so hergerichtet wird, wie vor dem Bau der Baustraße?**

Der Bücherschrank musste zwischenzeitlich zurückgebaut werden. Er wurde eingelagert und wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme am ursprünglichen Ort wieder aufgestellt.

Die Beschädigungen an den Rasenkantensteinen, die durch das Versetzen und Rückversetzen der Straßenlaterne entstanden sind, werden bis Ende des Jahres 2023 behoben.

Im Übrigen ist der Platz an der Kreuzkapelle von der Baustraße nicht betroffen.

Mainz, 15.11.2023

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Anfrage der SPD

Betreff: Mombacher Gymnasium - GymMo

Das Schuljahr 2023/24 ist gestartet und die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums in Mombach konnten nicht wie geplant am Standort in Mombach beginnen, sondern mussten in Ausweichräumlichkeiten auf den Lerchenberg in das Schuljahr starten.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wann sind die Räumlichkeiten (Container) auf dem Gelände der Lemmchen-Schule für die Gymnasiasten so hergestellt, dass diese die Räumlichkeiten theoretisch nutzen können?
2. Wann ziehen die Schüler endgültig in die Räumlichkeiten/Container auf das Gelände der Lemmchen-Schule um?
3. Wie funktioniert der Bus-Transport der Schüler auf den Lerchenberg und wieder zurück?
4. Wie lange soll noch die Baustraße an der Kreuzkapelle genutzt werden und wann wird diese abgebaut?
5. Ist sichergestellt, dass nach Rückbau der Baustraße an der Kreuzkapelle dort wieder der alte Bücherschrank errichtet wird und der Platz wieder so hergerichtet wird, wie vor dem Bau der Baustraße?

Mainz-Mombach, den 14.09.2023

Horst Böcher, Fraktionssprecher /hboecher@web.de



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1181/2023
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 29.09.2023	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	23.11.2023	Ö

<p>Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0887/2023 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach; hier: Pausenhaltestelle Linie 81 „Am Lemmchen,,</p> <p>Mainz, 23.10.2023</p> <p>gez. Steinkrüger</p> <p>Janina Steinkrüger Beigeordnete</p>

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Mombach** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die zweite Pausenhaltestelle „Am Lemmchen“ wurde Anfang 2022 für die Linie 76 durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet und anschließend zwischen Schulparkplatzeinfahrt und der vorhandenen Sperrfläche stadtauswärts eingerichtet. In diesem Zuge wurde der damals vorhandene Poller entfernt, um eine ungehinderte Anfahrt des Busses zu ermöglichen. Die Einrichtung einer neuen Haltestellenposition in Fahrtrichtung hinter den Fußgängerüberweg ist nicht möglich, da die bauliche Verkehrsinsel die Überholung eines Busses in Pausenposition ausschließt.

Die zweite Pausenhaltestelle ist auch weiterhin wegen einer sich zeitweise überlagernden Wende auf der Linie 76 notwendig. Zudem muss der pausierende und wendende Bus im Anschluss die Möglichkeit erhalten, Fahrgäste an der Einstiegshaltestelle stadteinwärts aufzunehmen. Zu beachten ist außerdem, dass mit dieser Lösung Belange des ÖPNV-Fahrpersonals in Bezug auf die gesetzlich einzuhaltenden Lenk- und Ruhezeiten berücksichtigt werden konnten. Eine Pausenhaltestelle an der Haltestelle „Waldfriedhof“ hätte eine (u.a. gegenüber dem MVG-Betriebsrat) nicht vertretbare, fußläufige Entfernung zum dem MVG-Toilettenhäuschen zur Folge.

Sowohl der Verwaltung als auch der MVG ist es bewusst, dass dieser Zustand zu verbessern ist. Die Verkehrsverwaltung hat daher in den Gesprächen, die zwischen der GWM, dem planenden

Büro und den weiteren tangierten Fachdienststellen bereits um Berücksichtigung von Flächen für derartige Verkehrsbelange gebeten und wird diesen Standpunkt auch weiterhin vertreten.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1631/2023
Amt/Aktenzeichen 61/	Datum 25.10.2023	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	23.11.2023	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0886/2023 SPD Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach hier: Vernachlässigung beenden - Handlungsbedarf an der Hauptstraße in Mombach
Mainz, 06.11.2023 gez. Steinkrüger Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Mombach nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

1. Die Verwaltung wird gebeten,

- **Die Baumängel umgehend zu beseitigen**

Die Schäden werden in den Einmündungsbereichen im 3. Bauabschnitt langfristig behoben. Mit der Umsetzung wurde bereits begonnen.

- **Beschädigtes Stadtmobiliar zu ersetzen**

Das QM hat keine Kenntnisse über beschädigtes Stadtmobiliar in der Hauptstraße.

- **Die Baumscheiben und weitere Beetanlagen zu bepflanzen und regelmäßig zu pflegen**

Eine Nachbesserung und Nachbepflanzung der Baumscheiben ist zeitnah angedacht. Allerdings wäre eine einfache Nachpflanzung nicht ausreichend. Unter anderem ist eine Auflockerung, Ergänzung und der Austausch von Pflanzensubstrat erforderlich. Die Pflanzenauswahl und der ergänzende Schutz durch Kniegeländer sind für eine erfolgreiche, langlebige Bepflanzung wichtig.

Das Grün- und Umweltamt erarbeitet derzeit die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für das Frühjahr 2024 vorgesehen, da dies die beste Jahreszeit für Staudenpflanzung ist.

- **Die Gehwege der Hauptstraße einer intensiven Grundreinigung zu zuzuführen und bei Bedarf in Absprache mit dem Ortsbeirat die regelmäßigen Straßenreinigungsintervalle anzupassen.**

Die Hauptstraße befindet sich im Straßenverzeichnis Teil A der Straßenreinigungssatzung und wird entsprechend der Satzung planmäßig einmal wöchentlich durch den Entsorgungsbetrieb gereinigt.

Die turnusgemäße Straßenreinigung erfolgt durch eine Kombination aus Hand- und maschineller Reinigung. Eine separate "kosmetische" Grundreinigung mit Spezialmaschinen sieht die satzungsgemäße Reinigung nicht vor, ebenso keine zusätzlichen Reinigungen in Absprache mit dem Ortsbeirat kostenmäßig zu Lasten der Grundstückseigentümer :innen der angrenzenden Grundstücke. Zurückliegende Umbaumaßnahmen der Hauptstraße und die dadurch verbesserte Papierkorbsituation tragen dazu bei, dass der bestehende Reinigungssturnus (einmal pro Woche) aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich ausreicht. Begründete Fälle einer permanenten Verschmutzung, die Anlass wären, die Hauptstraße in eine andere Reinigungsklasse mit erhöhtem Reinigungsrythmus einzustufen, liegen dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz nicht vor.

Letzteres wäre mit einer wesentlichen Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren für die Grundstückseigentümer :innen der angrenzenden Grundstücke verbunden. Darüber hinaus liegen dem Entsorgungsbetrieb auch keine Meldungen vor, die schließen ließen, dass eine Erhöhung der Reinigungsfrequenz (z. B. auf zweimal pro Woche) seitens der Anlieger in der Hauptstraße gewünscht wäre.

- **Auskunft zu geben, wann eine offizielle Eröffnung der Hauptstraße erfolgen wird**

Falls nach der erfolgreichen Behebung der Schäden ein Eröffnungstermin geplant wird, wird der Ortsbeirat selbstverständlich frühzeitig informiert.

2. Die Verwaltung wird erneut gebeten, an mindestens zwei Stellen einen Zebrastreifen im Bereich der Tempo 20 Zone auf der Hauptstraße einzurichten.

Die Verwaltung plant derzeit einen Fußgängerüberweg in Höhe der Geno-Bank. Weitere Fußgängerüberwege in der Hauptstraße sind aktuell nicht in Planung.

3. Die Verwaltung wird gebeten, die Polizei zu mehr Wahrnehmbarkeit und Bestreifung der Hauptstraße anzuregen.

Die zuständige Polizeiinspektion Mainz 2 wurde durch das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt für den Bereich der Hauptstraße sensibilisiert und darum gebeten, im Rahmen der personellen Möglichkeiten und der jeweiligen aktuellen Einsatzlage ihre Streifen in der Hauptstraße zu verstärken.

4. Die Verwaltung wird gebeten, durch Ordnungsamt und Verkehrsüberwachung einen intensiven Beitrag zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sauberkeit in der Hauptstraße zu legen.

Das Verkehrsüberwachungsamt hat im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben in der Vergangenheit seinen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit geleistet und wird dies natürlich auch zukünftig weiter fortführen.

Seit Januar 2022 wurden bis dato in der Hauptstraße 40 Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 31.695 Fahrzeuge bemessen. 440 Verkehrsteilnehmende haben die angeordnete Höchstgeschwindigkeit überschritten und es wurden entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs wurden im gleichen Zeitraum 125 Kontrollen in der Hauptstraße durchgeführt. Aufgrund verschiedener Verstöße wurden insgesamt 655 gebührenpflichtige Verwarnungen ausgestellt. Wegen aufgetretener Behinderungen bzw. Gefährdungen mussten 17 Fahrzeuge auch kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Antwort Ordnungsamt:

Der zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst bestreift die Hauptstraße seit dem 31.07.2023 im Rahmen der personellen Möglichkeiten und dem jeweiligen dort anstehenden Einsatzgeschehen. Bisher wurden 9 Kontrollen durchgeführt, bei denen bisher keine Störungen festgestellt werden konnten.

5. Die Verwaltung wird gebeten, die Möglichkeit der aufsuchenden Jugendhilfe und der Streetworker für dieses Gebiet auszuweiten.

Die Streetworkerinnen sind wöchentlich in den Nachmittags- und Abendstunden in der Hauptstraße aufsuchend tätig. Hier konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Die Streetworkerinnen werden die Hauptstraße weiterhin regelmäßig anfahren.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1618/2023
Amt/Aktenzeichen 60/61 26 - Mo 47	Datum 25.10.2023	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	23.11.2023	Ö

<p>Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0793/2023 (SPD, Grüne, FDP), Ortsbeirat Mainz-Mombach <u>hier:</u> Baumaßnahme Schulzentrum Mombach</p>
<p>Mainz, 07.11.2023</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>

Zu 1) und 2)

Die Verwaltung wird den Ortsbeirat und den Ortsvorsteher von Mombach regelmäßig und ausführlich in die Koordinierung der weiteren Planungen zum Schulzentrum Mombach einbeziehen.

Der Auftakt der Bürgerinformation hat am 05.07.2023 stattgefunden. Weitere werden folgen.

Zu 3)

Auf der Internetseite der Stadt Mainz sollen in Kürze die aktuellen Planungen zum Mombacher Schulzentrum abrufbar sein. Dort wird auch für Baulaien in verständlicher Sprache die Maßnahme erläutert. Die Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) hofft, in Kürze die entsprechende Homepage freigeben zu können.

Zu 4)

An der Baustelle hängen Plakate, die dazu auffordern, sich bei Fragen oder Anregungen zur Baumaßnahme bei der GWM unter der Telefonnummer 12-4000 zu melden.

Evtl. weitere Baumaßnahmen stehen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Baustraße an. Diese Maßnahmen werden voraussichtlich im Februar 2024 durchgeführt werden. Selbstverständlich wird im Vorfeld die Lage der Baustraße diskutiert und dem Ortsbeirat auch entsprechend mitgeteilt.

Zu 5) bis 8)

Baumfällungen sind nur bei Vorliegen entsprechender Genehmigungen möglich. Die im Rahmen der Baumaßnahme "Schulzentrum Mombach - Am Lemmchen" beantragten Baumfällungen werden grundsätzlich von der SGD Süd als obere Naturschutzbehörde beschieden. Insgesamt wurden für die Errichtung der Interimsmodulbauschule inkl. Mensa (1. Bauabschnitt) und der erforderlichen Baustelleneinrichtung bzw. -zufahrt 32 geschützte Bäume zur Fällung freigegeben. Die Kompensation soll durch die Pflanzung von 69 heimischen, großkronigen Bäumen im räumlichen Umfeld erfolgen. Das Grün- und Umweltamt hat der GWM Vorschläge für die Pflanzung von 40 Bäumen gemacht. Eine entsprechende Vereinbarung befindet sich aktuell in der Abstimmung.

Insgesamt werden sich die Baumaßnahmen an diesem Standort auf einem Zeitraum von 10-12 Jahren erstrecken. Weitere Baumfällungen über die bereits erfolgten hinaus sind erst bei den weiteren Bauabschnitten (Bau des Gebäudekomplexes Grund- und Realschule Plus) in einigen Jahren zu erwarten.

Wie bereits mitgeteilt, befinden sich die Planungen für die weiteren Bauabschnitte noch im Stadium der Vorplanung. Im Zuge der Konkretisierung der Planungen wird untersucht, wie die Eingriffe in den Baumbestand und die Vegetation minimiert werden können, etwa indem Teile der Neubauten auf den sog. Fußabdrücken der Bestandsgebäude errichtet werden. Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Anfrage 0239/2023 sowie die Vorlage 0667/2023.

Die GWM bietet sehr gern Rundgänge auf dem Schulgelände an, auf denen Erläuterungen zu Baumplanungen und zu den erforderlichen Eingriffen dargestellt werden können.



Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 1592/2023
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 18.10.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 31.10.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Drais	Kenntnisnahme	14.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	14.11.2023	Ö
Verkehrsausschuss	Vorberatung	14.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	15.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	15.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Kenntnisnahme	15.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Kenntnisnahme	16.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	16.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Kenntnisnahme	17.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	21.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	21.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	22.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Kenntnisnahme	22.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	23.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	23.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Kenntnisnahme	28.11.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2023	Ö

Betreff: Sondernutzungskonzept E-Tretroller-Vermietsysteme

Mainz, 20.10.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 24.10.2023

gez. Matz

Manuela Matz
Beigeordnete

Mainz, 31.10.2023

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die **Ortsbeiräte** nehmen zur Kenntnis, **der Verkehrsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt die Einstufung von E-Tretroller-Vermietsystemen als Sondernutzung entsprechend der im vorgelegten Konzept beschriebenen Rahmenbedingungen.

Sachverhalt

Mit der Einführung der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) Mitte 2019 wurde die Nutzung von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum zugelassen. Die eKFV legt allerdings nur die allgemeinen Anforderungen fest, damit die Fahrzeuge in einem entsprechenden fahrzeugtechnischen, verhaltens-, versicherungs- und fahrerlaubnisrechtlichen Rahmen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen können; verkehrs- und verhaltensrechtlich gelten weitestgehend die Regelungen für Fahrräder.

Daher wurde entsprechend der damaligen Rechtsauffassung der Betrieb von E-Tretroller-Vermietsystemen, wie der von stationsfreien Mietfahrrädern, als Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenraums angesehen und nicht als Sondernutzung. Kommunen hatten hierdurch nur in sehr begrenztem Umfang rechtlich verbindliche Regulierungsmöglichkeiten. So konnten beispielsweise Anbieter ihr Vermietangebot in einer Stadt betreiben, auch ohne dass die Kommune dem zugestimmt hat. Auch enthält die eKFV keine Regulierung der Abstellflächen von E-Tretrollern und keinen expliziten Bußgeldtatbestand für störend abgestellte E-Tretroller.

Die Landeshauptstadt Mainz setzte daher, ähnlich wie viele andere deutsche Großstädte, eine freiwillige Vereinbarung auf, um zumindest grundlegende Regelungen für die Vermietsysteme zu definieren. So wurden beispielsweise Abstellverbotszonen in Fußgängerzonen, entlang des Rheinufer und auf größeren Grünflächen sowie eine Höchstanzahl an E-Tretrollern im Stadtgebiet festgesetzt. Die Anbieter der Vermietsysteme waren rechtlich nicht zur Unterzeichnung der Vereinbarung verpflichtet. Dennoch haben alle in Mainz aktiven Anbieter diese unterzeichnet.

Auch wenn durch die gemeinsame Vereinbarung einige Regelungen auf freiwilliger Basis umgesetzt wurden, konnte hierdurch nicht die grundlegende Problematik eines teilweise rücksichtslosen Abstellverhaltens vermieden werden. So kam es regelmäßig zu Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Straßenraum – sowohl durch von Nutzer:innen des Vermietsystems falsch abgestellte als auch beispielsweise durch von unbekanntem Dritten umgeworfene E-Tretroller.

Aufgrund der übermäßigen Beanspruchung des öffentlichen Straßenraums sowie der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch falsch abgestellte E-Tretroller befindet sich die Rechtsauffassung bezüglich E-Tretroller-Vermietsystemen mittlerweile im Wandel. Die aktuelle Rechtsprechung ordnet das Angebot der Vermietung von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum als Sondernutzung ein, da es sich um eine gewerbliche Nutzung der Straße handle. Einige Kommunen sind bereits dazu übergegangen, die Vermietsysteme als Sondernutzung einzustufen und deren Zulassung mit einem entsprechenden Konzept zu hinterlegen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz hat diese Entwicklung zum Anlass genommen, die Verwaltung über den Antrag 0720/2022 zu beauftragen, ein Sondernutzungskonzept für E-Tretroller-Vermietsysteme zu erstellen.

Es ist zu betonen, dass der geschilderte Sachverhalt ausschließlich E-Tretroller in Vermietsystemen beschreibt. Das Abstellen von privaten E-Tretrollern stellt keine gewerbliche Nutzung dar und ist weiterhin als Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenraums einzustufen. Abgesehen von der rechtlichen Einstufung, ist das Abstellverhalten privater E-Tretroller zudem gänzlich unauffällig – es besteht keine vergleichbare Problematik wie bei den E-Tretroller-Flotten der Vermietsysteme.

Verkehrliche Einordnung

E-Tretroller-Vermietsysteme können dann einen Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung leisten, wenn durch deren Nutzung Pkw-Fahrten in einem relevanten Umfang ersetzt werden.

Dies wäre zum Beispiel auch der Fall, wenn durch die Nutzung von E-Tretrollern auf der „letzten Meile“ die Nutzung des ÖPNV erleichtert und attraktiviert wird.

Mehrere mittlerweile zu diesem Thema veröffentlichte Studien kommen allerdings zu dem Ergebnis, dass E-Tretroller in Vermietsystemen, im Gegensatz zu privaten E-Tretrollern, nur zu einem geringen Anteil Pkw-Fahrten ersetzen. Zu einem erheblichen Anteil werden lediglich relativ kurze Wege bewältigt, welche ansonsten umweltfreundlicher zu Fuß oder mit dem eigenen Fahrrad bewältigt worden wären.

Die Landeshauptstadt Mainz sieht in den Vororten die Chance, dass E-Tretroller einen Mehrwert für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung darstellen können, indem diese als Zubringer zu ÖPNV-Haltestellen fungieren. Dies gilt insbesondere zu den Randzeiten, in denen das ÖPNV-Angebot eine geringere Taktung aufweist und eine Anbindung an einen gegebenenfalls weiter entfernten, aber stärker frequentierten ÖPNV-Knotenpunkt ermöglicht wird.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat allerdings gezeigt, dass sich bisher ein erheblicher Anteil der Nutzung innerhalb sowie im direkten Umfeld der Innenstadt abspielt. Es handelt sich dabei um Bereiche, welche bereits heute von einem eng getakteten ÖPNV-Angebot und einer hohen Dichte an Haltestellen abgedeckt sind. Alternativ können kurze Wege in der Innenstadt ohne Weiteres zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Der Ersatz von MIV-Fahrten auf diesen kurzen Relationen ist leider kaum in relevantem Umfang zu erwarten. Der Betrieb von E-Tretroller-Vermietsystemen ausschließlich innerhalb der Innenstadt stellt daher aktuell für die Landeshauptstadt Mainz keinen Mehrwert für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung dar.

Lösung

Die Landeshauptstadt Mainz stuft das Angebot von E-Tretroller-Vermietsystemen als Sondernutzung ein. Im Zuge dessen wird die Verwaltung beauftragt, eine Richtlinie zur Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch E-Tretroller aufzustellen, welche zukünftig die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Mobilitätsangebote festlegt. Diese wird die Inhalte des nachfolgend beschriebenen Konzepts enthalten.

Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis

Während interessierte Betreiberfirmen von E-Tretroller-Vermietsystemen in der Vergangenheit auch ohne Genehmigung ihre E-Tretroller in Mainz anbieten konnten, ist hierfür zukünftig eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Dafür ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Während eines von der Stadt vorgegebenen Zeitraums haben interessierte Anbieter von Vermietsystemen die Möglichkeit, die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis wird anschließend an alle Anbieter, die eine Sondernutzungserlaubnis beantragt haben, für einen Zeitraum von 24 Monaten erteilt. Während dieser Laufzeit können keine weiteren Sondernutzungserlaubnisse (etwa an einen neuen Anbieter) erteilt werden. Dies ist erst während des nächsten allgemeinen Antragszeitraums nach Ablauf der 24 Monate möglich. Hierdurch kann eine für einen längeren Zeitraum gleichbleibende Obergrenze der zugelassenen Fahrzeuganzahl pro Anbieter sichergestellt werden (mehr unter „Limitierung der Fahrzeuganzahl“).

Ein Vergabeverfahren zur Auswahl eines einzelnen Anbieters wird nicht stattfinden. Eine Auswahl über eindeutige Qualitätskriterien (z.B. das Vorhandensein bestimmter technischer Einrichtungen

zur Erkennung falsch abgestellter Roller) zur Findung des „besten“ Anbieters mit der sichersten Flotte wäre prinzipiell wünschenswert. Die letzten Jahre haben allerdings leider gezeigt, dass auch eine Vielzahl technischer Innovationen, wie beispielsweise die Pflicht, nach Beendigung des Mietprozesses den E-Tretroller zu fotografieren, nicht automatisch zu einem besseren Abstellverhalten führen. Die Landeshauptstadt Mainz verfolgt bei der Regulierung der Vermietsysteme das primäre Ziel, Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Raum durch falsch abgestellte E-Tretroller zu unterbinden. Dies kann von den hierfür in Verantwortung stehenden Anbietern durch den Einsatz von Technik, vermehrten Personaleinsatz vor Ort, verbesserte Aufklärung der Nutzer:innen oder eine Mischung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten verfolgt werden. Letztendlich zählt für die Landeshauptstadt Mainz aber das Ergebnis in Form der realen Abstell-situation der Mietflotten vor Ort auf der Straße. Und diese ist im Zweifelsfall nicht unbedingt besser, weil im Rahmen einer Ausschreibung ein Anbieter eine besonders große Vielzahl an technischen Innovationen vorweisen kann, im laufenden Betrieb aber beispielsweise zeitweise nicht genügend Personal zur Betreuung der Mietflotte einsetzt.

Die Landeshauptstadt Mainz wird die Abstell-situation der Mietflotten regelmäßig vor Ort kontrollieren und kann beispielsweise bei regelmäßigem Vorliegen systematischer Verstöße einem Anbieter die Sondernutzungserlaubnis entziehen, wodurch die entsprechende Mietflotte aus dem Stadtgebiet entfernt werden müsste (mehr unter „Ahndung von Verstößen“).

Limitierung der Fahrzeuganzahl

Es wird eine Gesamtanzahl von maximal 1200 E-Tretrollern im gesamten Mainzer Stadtgebiet zugelassen. Hierdurch wird sichergestellt, dass auf der einen Seite eine ausreichende Abdeckung mit Fahrzeugen vorhanden ist. Gleichzeitig wird ein Überangebot an E-Tretrollern vermieden, welches für die Nutzbarkeit des Mobilitätsangebots nicht erforderlich ist und ggf. zu vermeidbaren Beeinträchtigungen des öffentlichen Raums führen würde. Innerhalb der Innenstadt dürfen seitens der Anbieter der Vermietsysteme insgesamt maximal 300 E-Tretroller aufgestellt werden. Diese Limitierung ergibt sich aus der Kapazität der zur Verfügung stehenden Fläche der Abstellflächen (mehr unter „Abstellflächen in der Innenstadt“).

Durch den festgelegten Zeitraum für die Beantragung der notwendigen Sondernutzungserlaubnis steht bereits zu Beginn der 24-monatigen Laufzeit fest, wie viele Anbieter während des Zeitraums in Mainz aktiv sein werden. Entsprechend wird die maximal zugelassene Anzahl an E-Tretrollern gleichmäßig auf diese Anbieter aufgeteilt. So dürfte beispielsweise bei drei aktiven Anbietern von Vermietsystemen jeder Anbieter 400 E-Tretrollern im gesamten Stadtgebiet und davon 100 E-Tretroller im Bereich der Innenstadt betreiben. Sollte beispielsweise ein Anbieter nicht die volle ihm zustehende Fahrzeuganzahl ausschöpfen wollen oder ein Anbieter während der Laufzeit die Stadt verlassen, so werden die freien Kapazitäten gleichmäßig auf die übrigen Anbieter aufgeteilt.

Abstellflächen in der Innenstadt

Die E-Tretroller-Vermietsysteme wurden in der Vergangenheit im gesamten Mainzer Stadtgebiet als freefloating-Modell betrieben, wodurch die Fahrzeuge an nahezu jedem Standort abgestellt werden konnten. Eine Ausnahme bildeten hierbei lediglich die von der Landeshauptstadt Mainz vorgegebenen Abstellverbotszonen, welche durch die Anbieter der Vermietsysteme mittels GPS-basiertem Geofencing umgesetzt wurden. Für E-Tretroller die in einem solchen Bereich geortet wurden, war die Beendigung des Verleihprozesses nicht möglich, sodass die Nutzenden motiviert

wurden den E-Tretroller an einen Ort außerhalb der Abstellverbotszone zu bringen und dort den Verleihprozess zu beenden. Das aus dem freefloating-Betrieb resultierende Abstellverhalten führte insbesondere im Innenstadtbereich regelmäßig zu Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Straßenraum. Gerade dort besteht ein starkes Spannungsfeld zwischen einer erhöhten Nutzungsfrequenz der E-Tretroller und gleichzeitig nur begrenzt verfügbarem öffentlichen Straßenraum, an den vielfältige Nutzungsansprüche gestellt werden.

Aus diesem Grund werden im gesamten Bereich der Innenstadt Abstellflächen für E-Tretroller-Vermietsysteme eingerichtet, auf denen die Fahrzeuge gebündelt werden. Außerhalb dieser Flächen ist ein Abstellen von E-Tretrollern nicht erlaubt. Die Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Regelung wirksam durchgesetzt wird – zum Beispiel durch Geofencing sowie regelmäßige Kontrollen.

Die Pläne sowie eine Übersichtskarte der geplanten 25 Abstellflächen sind der Beschlussvorlage als Anhang beigefügt. Dem Standortkonzept liegt die Annahme zu Grunde, dass in einem Luftlinienradius von maximal 300 Metern eine Abstellfläche zur Verfügung stehen soll. In weiten Teilen der Innenstadt besteht ein Abdeckungsradius von 200 bis 250 Metern bis zur nächsten Abstellfläche. Im Umfeld stark genutzter Standorte wie beispielweise dem Hauptbahnhof, in dessen Umfeld bereits heute relativ viele Abstellvorgänge von E-Tretrollern stattfinden, ist bedarfsorientiert ein dichteres Abstellangebot vorgesehen.

Da die Flächen über eine ausreichende Mindestgröße verfügen müssen, um auch bei stärkerer Nachfrage nicht direkt überzulaufen, werden hierfür ausschließlich vorhandene öffentliche Parkplätze in Anspruch genommen. Insgesamt sieht das Konzept vor, 51 Parkplätze für die Nutzung als E-Tretroller-Abstellflächen umzuwandeln. Kleinere Restflächen im Gehwegbereich sind hierbei nicht zielführend, da diese bei zeitweise verstärkter Nutzung sofort überlaufen würden, was zu Behinderungen und Gefährdungen des Fußverkehrs führen würde. Gerade die Sicherstellung von Sicherheit und Barrierefreiheit auf den Gehwegen ist eines der primären Ziele des Konzepts. Damit die jeweilige Abstellfläche leicht zu erkennen ist, wird eine entsprechende Beschilderung aufgestellt, die Fläche mit einer weißen Bodenmarkierung umrandet und mit E-Tretroller-Piktogrammen auf dem Bodenbelag innerhalb der Fläche versehen. Um eine Blockierung der Fläche durch falschparkende Pkw zu unterbinden, werden Poller zur Fahrbahn hin aufgestellt.

Innerhalb der Fläche erfolgt keine anbieterbezogene Untergliederung. Die Abstellflächen dürfen gleichberechtigt von allen Anbietern der Vermietsysteme genutzt werden. Die Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass in den Abstellflächen ein geordnetes und platzsparendes Abstellen erfolgt. Droht eine Abstellfläche aufgrund von zu vielen dort abgestellten E-Tretrollern „überzulaufen“ (z.B. wegen einer größeren Veranstaltung im Umfeld) müssen seitens der Anbieter E-Tretroller entfernt und auf andere Abstellflächen verlagert werden.

Abstellregelung außerhalb der Innenstadt

Außerhalb der Innenstadt wird weiterhin ein freefloating-Betrieb möglich sein. Auf die Einrichtung von festen Abstellflächen und die gleichzeitige Sperrung der umgebenden Flächen wird vorerst verzichtet, da dies in vielen Bereichen des Stadtgebiets nicht zielführend ist. So würde ein lediglich weitmaschiges Netz an Abstellbereichen in den Vororten für die Nutzenden mitunter lange Zuwege bedeuten, wodurch das Vermietsystem seinen Zweck als ÖPNV-Zubringer für die „letzte Meile“ verlieren würde. Ein engmaschiges Netz, vergleichbar mit dem Standortkonzept in der Mainzer Innenstadt, würde einen erheblichen Flächeneinsatz bedeuten. Gleichzeitig gibt es große Gebiete, in denen eine eher geringe und unregelmäßige Nachfrage vorliegt und aktuell nur ver-

einzelne E-Tretroller abgestellt werden. Dort würden (anderweitig ebenfalls gefragte) Flächen reserviert, welche mitunter nur sporadisch genutzt werden oder zeitweise auch leer stehen können.

Auch wenn der Betriebsmodus der Vermietsysteme in den Vororten unverändert bleibt (weiterhin ein freefloating-Betrieb), so bestehen durch die Sondernutzung sehr viel weitreichendere Durchgriffsmöglichkeiten seitens der Landeshauptstadt Mainz gegenüber den Anbietern der Vermietsysteme. Die Landeshauptstadt Mainz wird die Situation vor Ort regelmäßig überprüfen und nötigenfalls Verstöße der Anbieter ahnden (mehr unter „Ahndung von Verstößen“).

Es handelt sich bei der Regulierung der E-Tretroller-Vermietsysteme mittels Sondernutzung um ein neues Konzept, dessen Umsetzung von Seiten der Landeshauptstadt Mainz beobachtet wird. Sollte beispielsweise an einzelnen Standorten in den Vororten erkennbar werden, dass die Einrichtung von Abstellflächen für E-Tretroller und korrespondierend die gleichzeitige Sperrung der umgebenden Flächen für E-Tretroller verkehrlich sinnvoll ist, ist eine nachträgliche Ergänzung von Abstellflächen möglich.

Grundsätzliche Abstellregeln

Für das Abstellen von E-Tretrollern im Mainzer Stadtgebiet sind verschiedene Regeln einzuhalten. Diese müssen durch die Anbieter der Vermietsysteme in geeigneter Weise an die Nutzer:innen kommuniziert und deren Umsetzung regelmäßig vor Ort überprüft werden. Dies gilt insbesondere im Bereich außerhalb der Innenstadt, da dort keine feste Abstellflächen vorgesehen sind.

Das Abstellen der E-Tretroller hat nach den Regeln der StVO zu erfolgen, sodass diese Dritte weder gefährden noch behindern. Insbesondere müssen Gehwege so freigehalten werden, sodass eine ausreichende durchgängige Restgehwegbreite verbleibt. Radwege, Bordsteinabsenkungen, Fahrbahnen, Blindenleitsysteme, Fußgängerüberwege, bauliche Flucht- und Rettungswege sowie Aufstellflächen und Zuwegungen der Feuerwehr, Ein- und Ausfahrten von Grundstücken, Gebäudezugänge sowie Rauchgasschächte und Notausgänge aus/ von unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen) sind freizuhalten. Im Bereich von Bus- und Straßenbahnhaltestellen ist ein Mindestabstand zum Wartebereich von 10 m einzuhalten. Weder öffentliche Fahrradabstellanlagen noch die Mietradstationen von MVG meinRad dürfen zum Abstellen von E-Tretrollern genutzt werden. Ein Abstellen auf Schulgelände, in öffentlichen Grünanlagen, auf Grünstreifen und außerhalb von bebautem Gebiet (z.B. auf Feldwegen oder in Waldgebieten) ist nicht erlaubt. E-Tretroller müssen, entsprechend ihrer Bauart, aufrecht abgestellt werden.

Die Landeshauptstadt Mainz kann darüber hinaus aus verkehrlichen und stadtgestalterischen Gründen freizuhaltende Flächen vorgeben, in denen die Anbieter der Vermietsysteme ein Abstellen von E-Tretrollern mittels Geofencing wirksam unterbinden müssen.

Bei Großveranstaltungen (z.B. Rosenmontag, Johannisnacht) haben die Anbieter nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Mainz zusätzliche Bereiche mittels Geofencing temporär zu sperren und noch in den Bereichen befindliche E-Tretroller zu entfernen.

Nutzung privater Flächen

Die Regelungen zur Sondernutzung betreffen ausschließlich die Nutzung öffentlich gewidmeter Verkehrsflächen. Bezüglich des Abstellens von Vermiet-E-Tretrollern auf privaten Flächen verfügt die Landeshauptstadt Mainz über keine Regulierungskompetenz. Die Landeshauptstadt Mainz wird die zukünftigen Anbieter der Vermietsysteme dennoch dazu ermutigen, an geeigneten

Standorten auch mit privaten Flächeneigentümern in den Austausch zu treten. So wäre es zu begrüßen, wenn auch auf privaten Kundenparkplätzen (beispielsweise von Supermärkten) Abstellflächen für E-Tretroller eingerichtet werden würden. Diese könnten eine aus Nutzersicht sinnvolle Ergänzung des Standort-Konzepts im öffentlichen Verkehrsraum darstellen.

Sondernutzungsgebühr

Seitens der Anbieter der Vermietsysteme ist eine Sondernutzungsgebühr von drei Euro pro E-Tretroller und Monat zu entrichten. Hierfür ist eine Erweiterung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz um einen Gebührentatbestand für Vermietsysteme von E-Tretrollern erforderlich. Die Sondernutzungsgebühr berücksichtigt unter anderem Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch. Gleichzeitig wird durch die moderate Gebühr auch das öffentliche Interesse an der Nutzung der Fahrzeuge als Ergänzung des ÖPNV-Angebotes, insbesondere in den Vororten, berücksichtigt.

Ahndung von Verstößen

Die Anbieter der Vermietsysteme als diejenigen, die ihre Fahrzeugflotten als kommerzielles Geschäftsmodell in den öffentlichen Raum bringen, sind in erster Linie selbst für die Einhaltung der Regelungen sowie zur Ergreifung hierfür erforderlicher Maßnahmen verantwortlich.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat allerdings gezeigt, dass es auf der Basis von Eigenverantwortung der Anbieter, ohne rechtlich verbindliche Ahndungsmöglichkeit, leider regelmäßig zu Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Straßenraum kam. Im Rahmen der Sondernutzung verfügt die Landeshauptstadt Mainz über sehr viel weitreichendere Durchgriffsmöglichkeiten gegenüber den Anbietern. Die Landeshauptstadt Mainz wird daher die Abstell-situation vor Ort regelmäßig kontrollieren. Werden im Rahmen der Kontrollen systematische Einschränkungen der Verkehrssicherheit durch die abgestellte Fahrzeugflotte eines Anbieters festgestellt, wird dieser angemahnt. Ergreift der entsprechende Anbieter hierauf aufbauend keine geeigneten Maßnahmen und werden im Rahmen fortlaufender Kontrollen regelmäßig systematische Sicherheitsprobleme durch die abgestellten E-Tretroller festgestellt, kann diesem die Sondernutzungserlaubnis entzogen werden. In Folge müsste der betroffene Anbieter den Betrieb im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz einstellen und seine E-Tretroller aus dem öffentlichen Straßenraum entfernen.

Auch in Einzelfällen, in denen aufgrund eines falsch abgestellten E-Tretrollers beispielsweise „Gefahr in Verzug“ ist, kann das Fahrzeug durch die Landeshauptstadt Mainz verschoben oder entfernt und die hierfür anfallenden Kosten dem entsprechenden Anbieter des Vermietsystems in Rechnung gestellt werden.

Durch die erforderlichen umfangreichen Kontrollmaßnahmen sowie flankierende Verwaltungsaufgaben entsteht ein nicht unerheblicher personeller Mehraufwand. Um eine zielführende Umsetzung des Konzepts ermöglichen zu können, ist daher die Schaffung von zwei zusätzlichen Personalstellen in der Ordnungsverwaltung erforderlich.

Alternativen

Verzicht auf die Umsetzung des vorgestellten Sondernutzungskonzepts und die Einrichtung von

festen Abstellflächen, mit der Folge, dass weiterhin keine verbindlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der E-Tretroller-Vermietsysteme vorliegt und somit keine Verbesserung der Abstell-situation erzielt werden kann.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

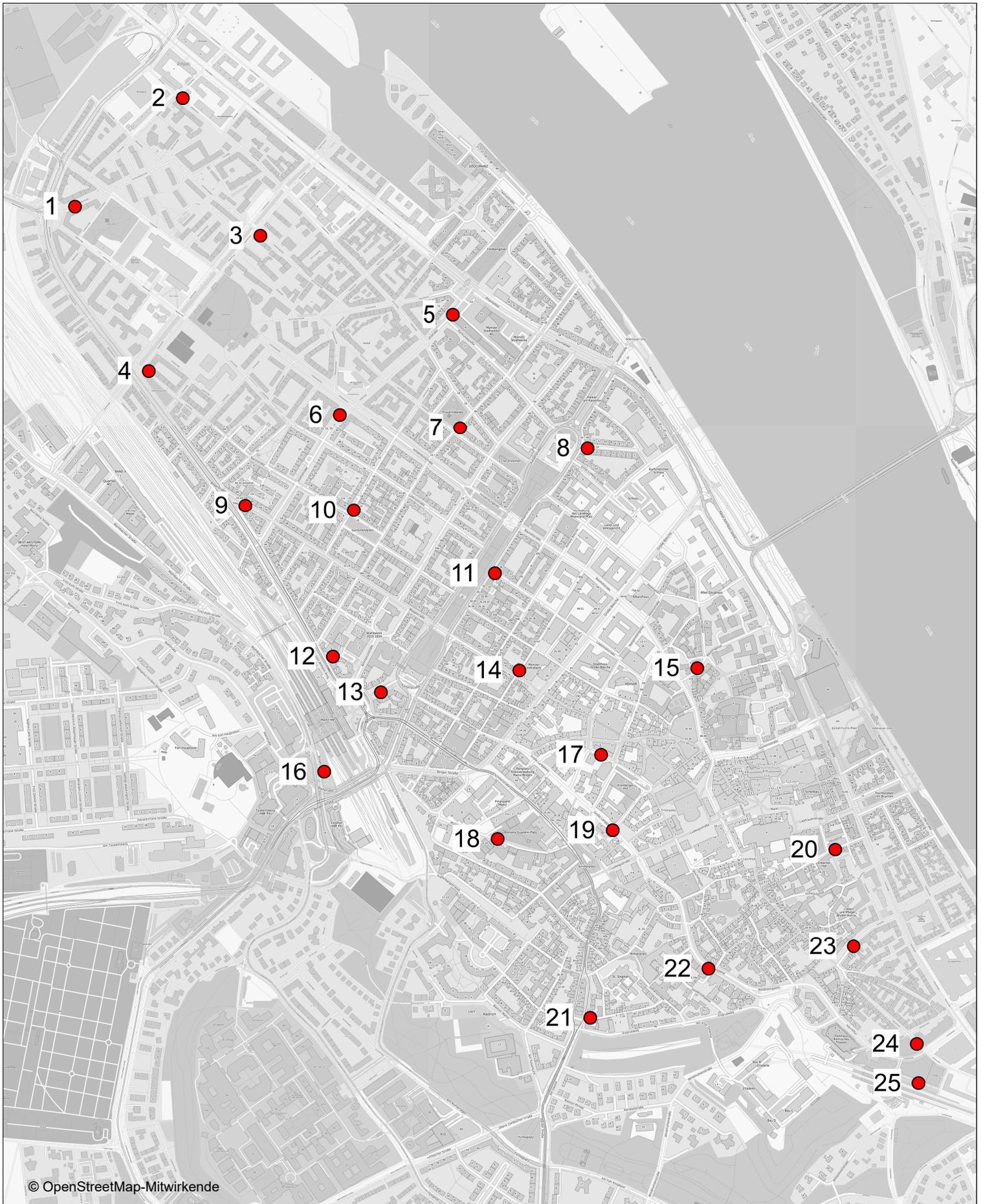
Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Problematik des unzureichend regulierten und zum Teil nicht verkehrsverträglichen Abstellverhaltens der E-Tretroller-Vermietflotten wirkt sich insbesondere negativ auf die sichere Nutzbarkeit und Attraktivität der Infrastruktur des Fuß- und Radverkehrs aus. Beide Verkehrsarten sind Bestandteil des Umweltverbunds, welcher im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch die Landeshauptstadt Mainz gefördert wird. Durch die Einstufung der Vermietsysteme von E-Tretrollern als Sondernutzung und die Festlegung rechtlich verbindlicher Rahmenbedingungen, kann eine erhebliche Verbesserung der Abstell-situation der E-Tretroller erzielt werden, was sich wiederum positiv auf die Nutzbarkeit von Fuß- und Radwegen auswirkt. Die vorliegende Beschlussvorlage hat in Bezug auf Klimaschutz positive Auswirkungen.

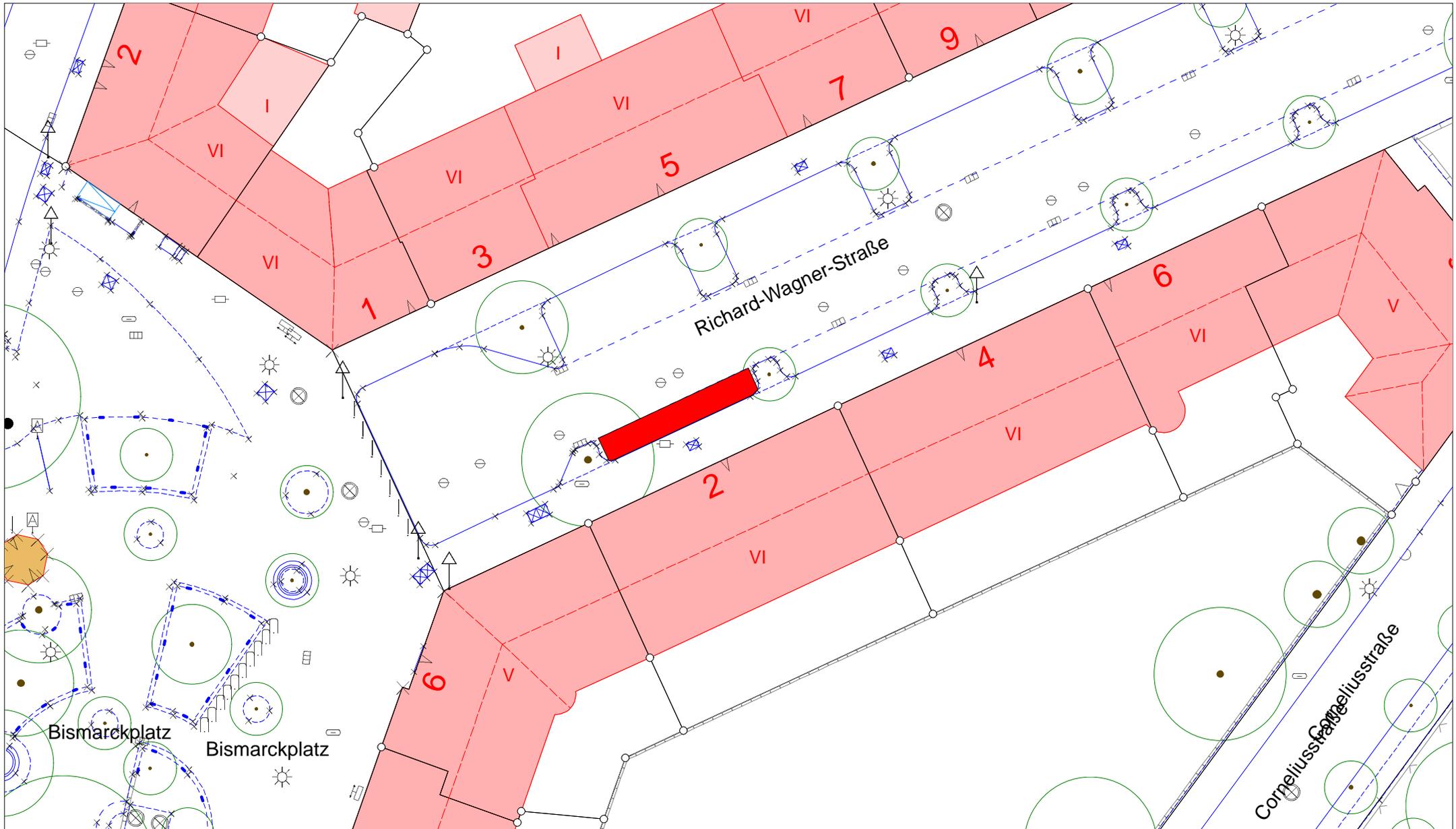
Finanzierung

Die notwendigen Personalstellen müssen im Rahmen des kommenden Stellenplans berücksichtigt werden. Die einmaligen Kosten für die erforderliche Beschilderung, Poller und Bodenmarkierungen der Abstellflächen werden über den laufenden Haushalt abgedeckt. Da ein Teil der Stellplätze aktuell bewirtschaftet wird, kommt es zu Einnahmeverlusten bei den Erlösen durch Parkgebühren, welche durch die Einnahmen aus den Sondernutzungsgebühren kompensiert werden.

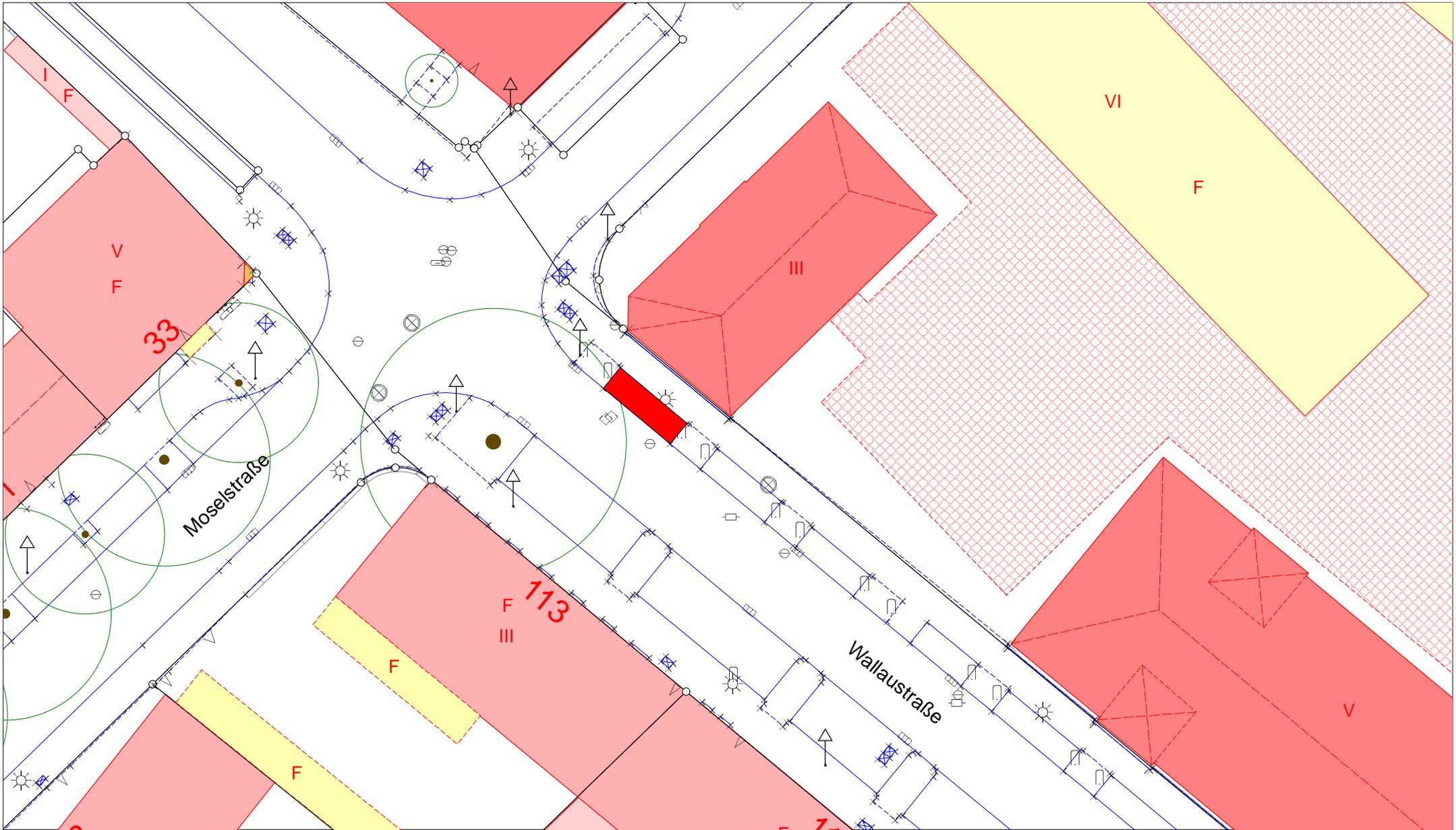
Ö 12.1



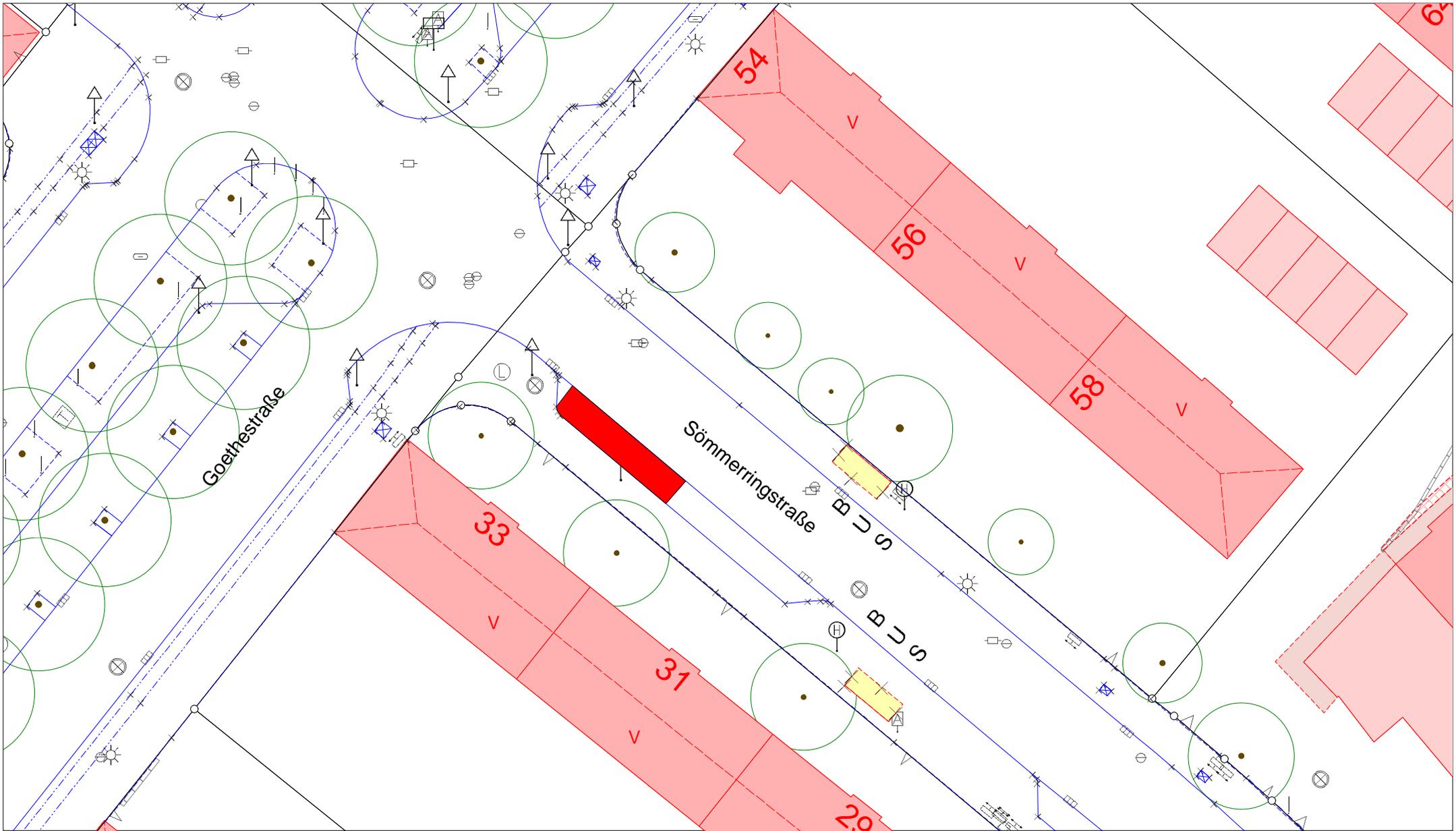
Ö 12.1



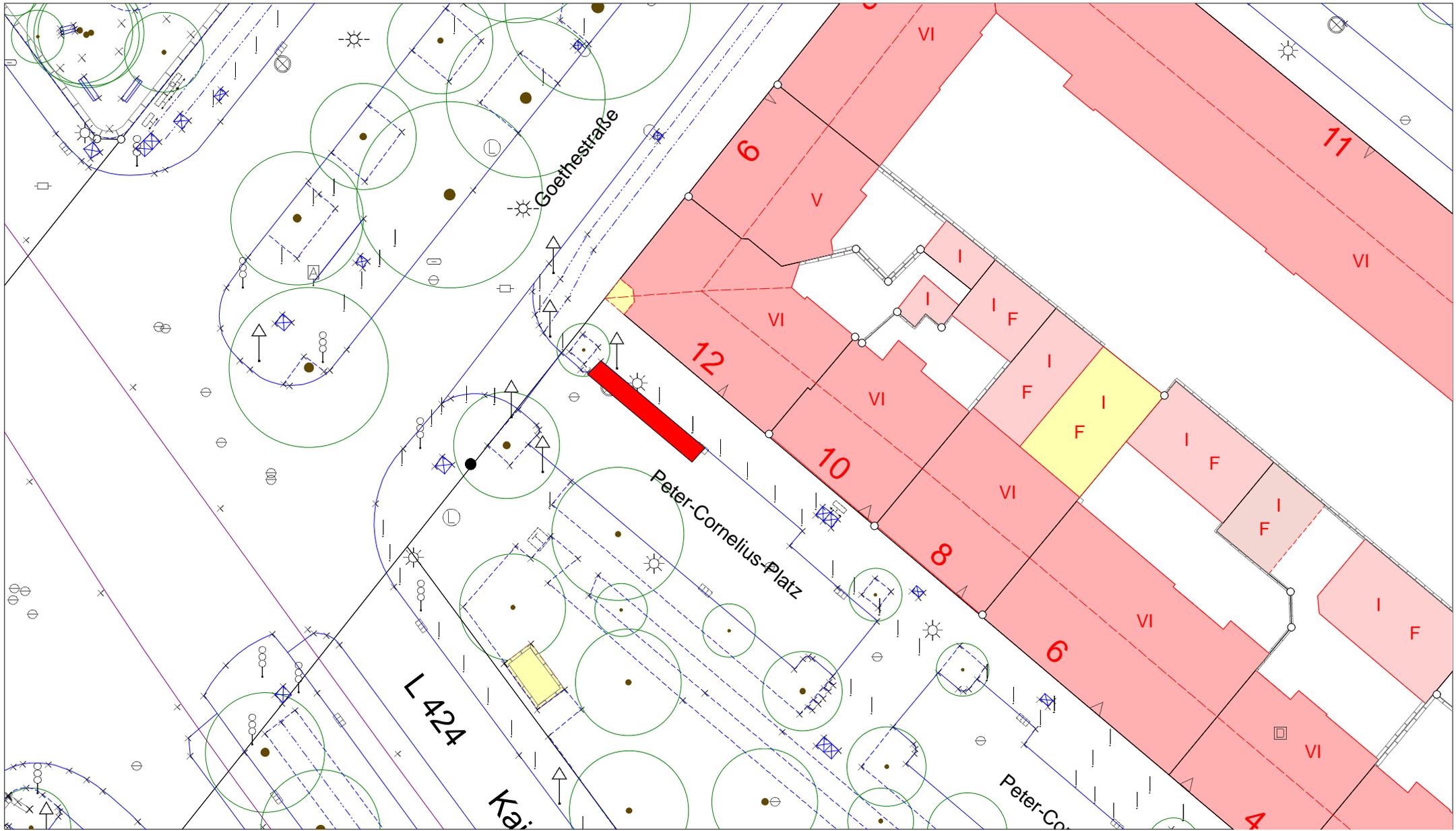
Ö 12.1



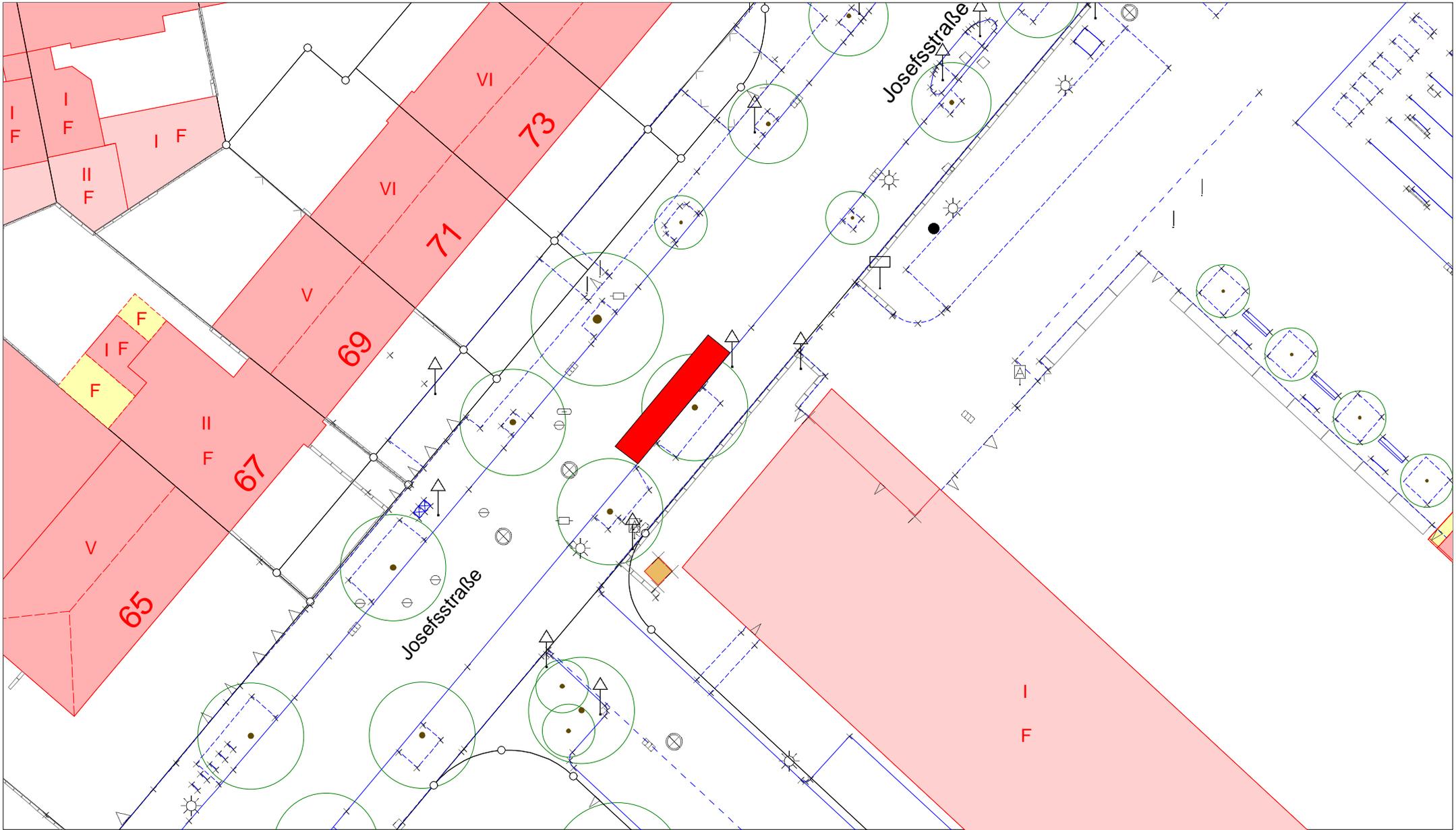
Ö 12.1



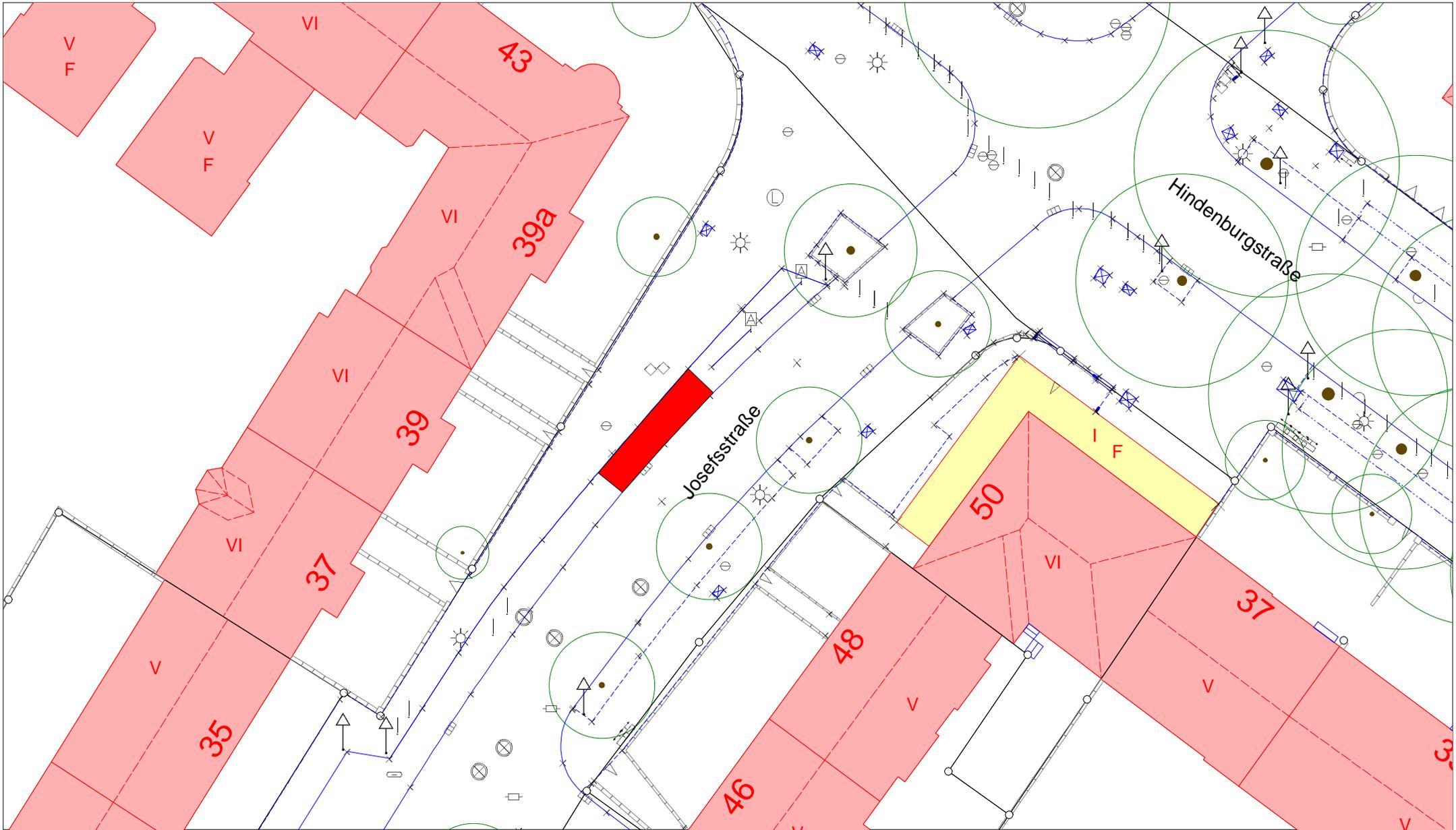
Ö 12.1



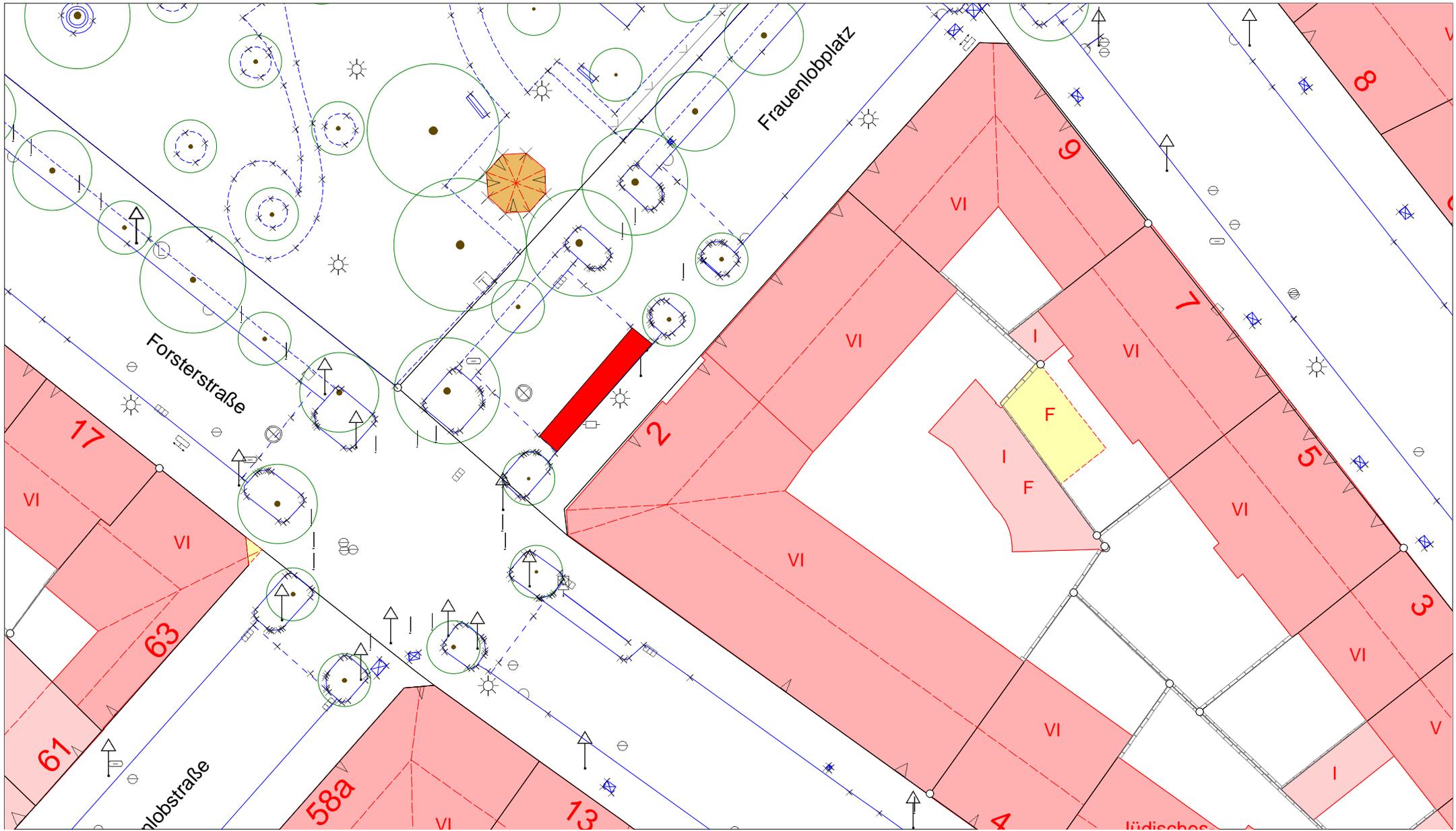
Ö 12.1



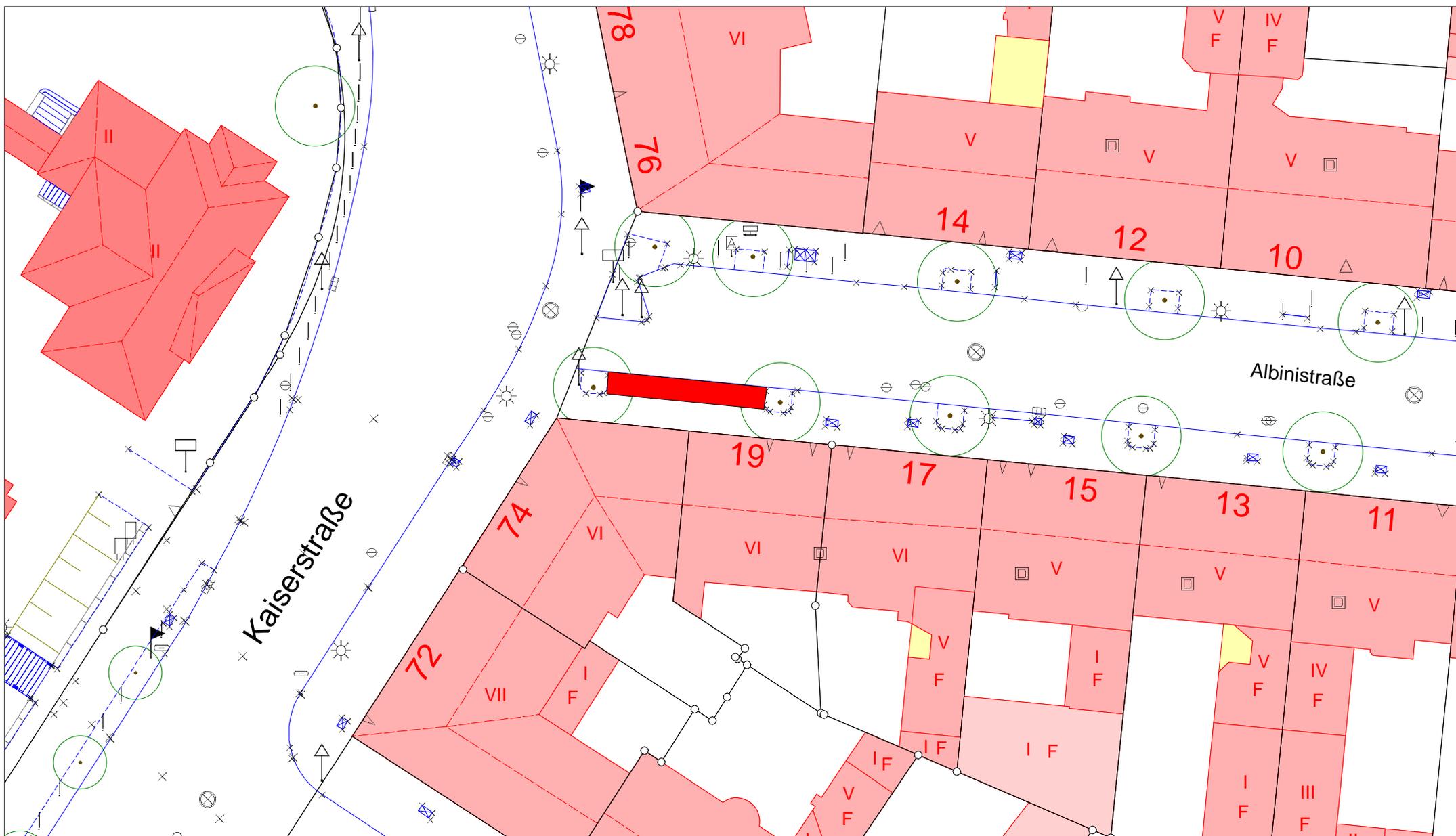
Ö 12.1



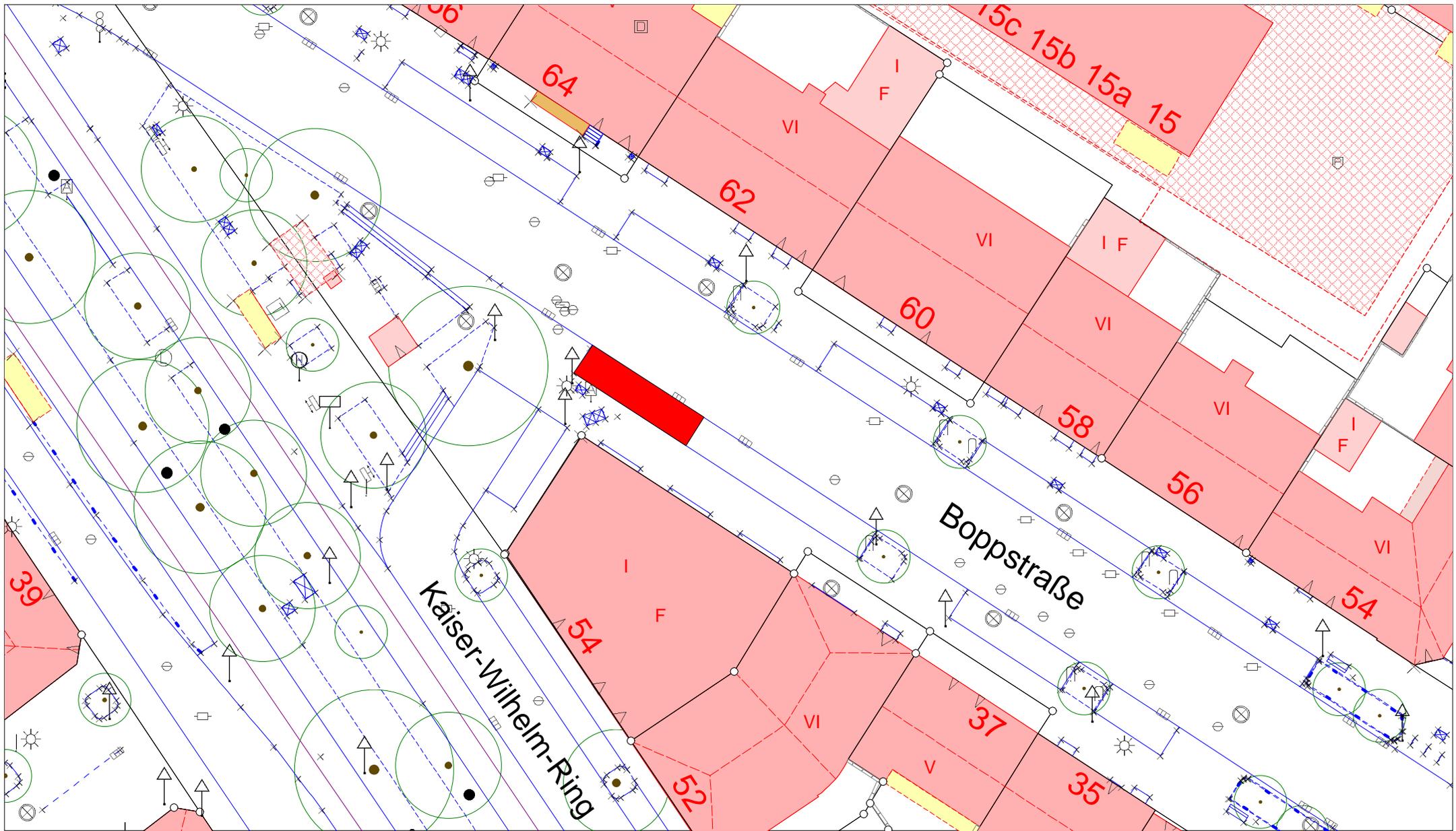
Ö 12.1



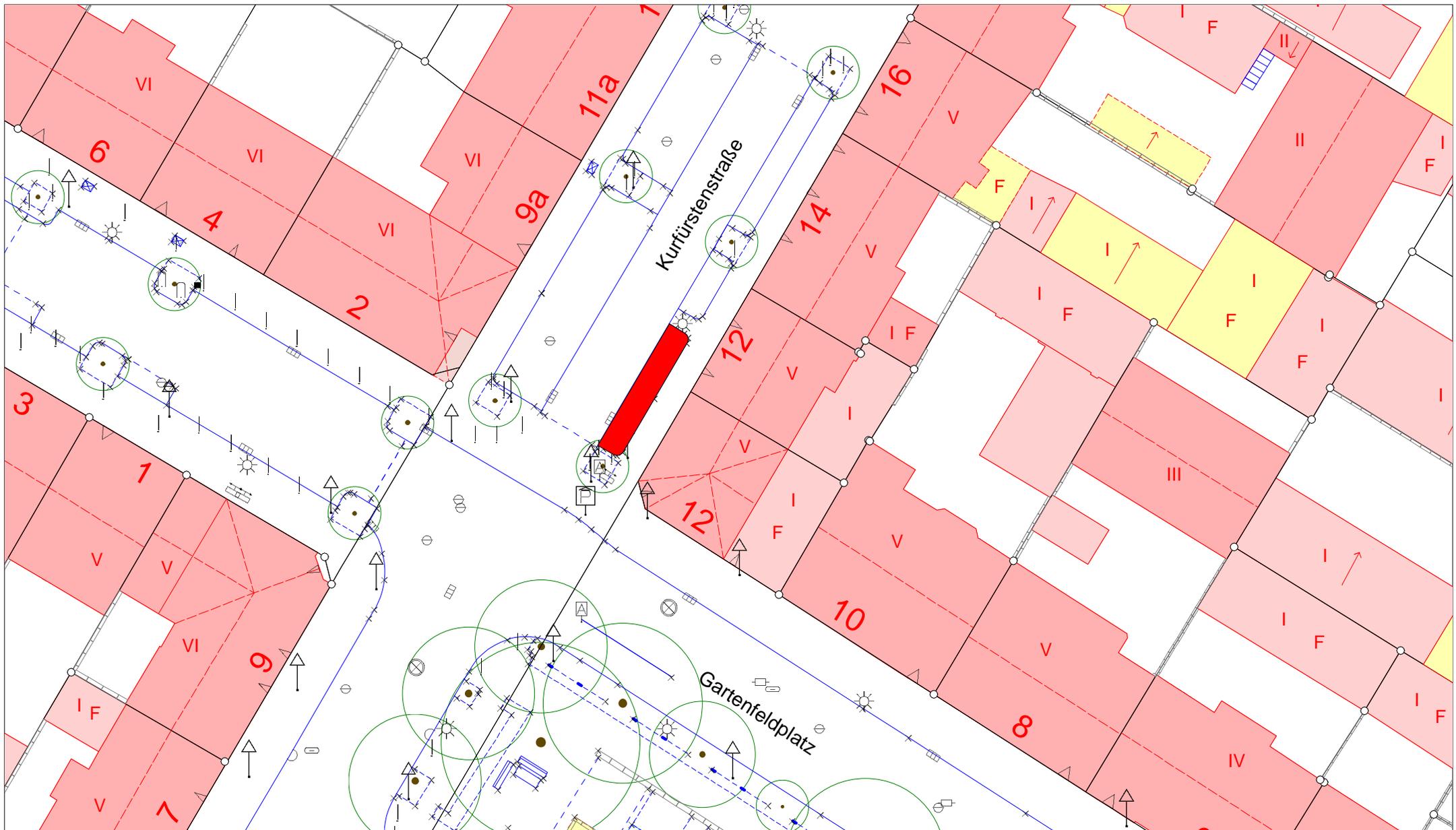
Ö 12.1

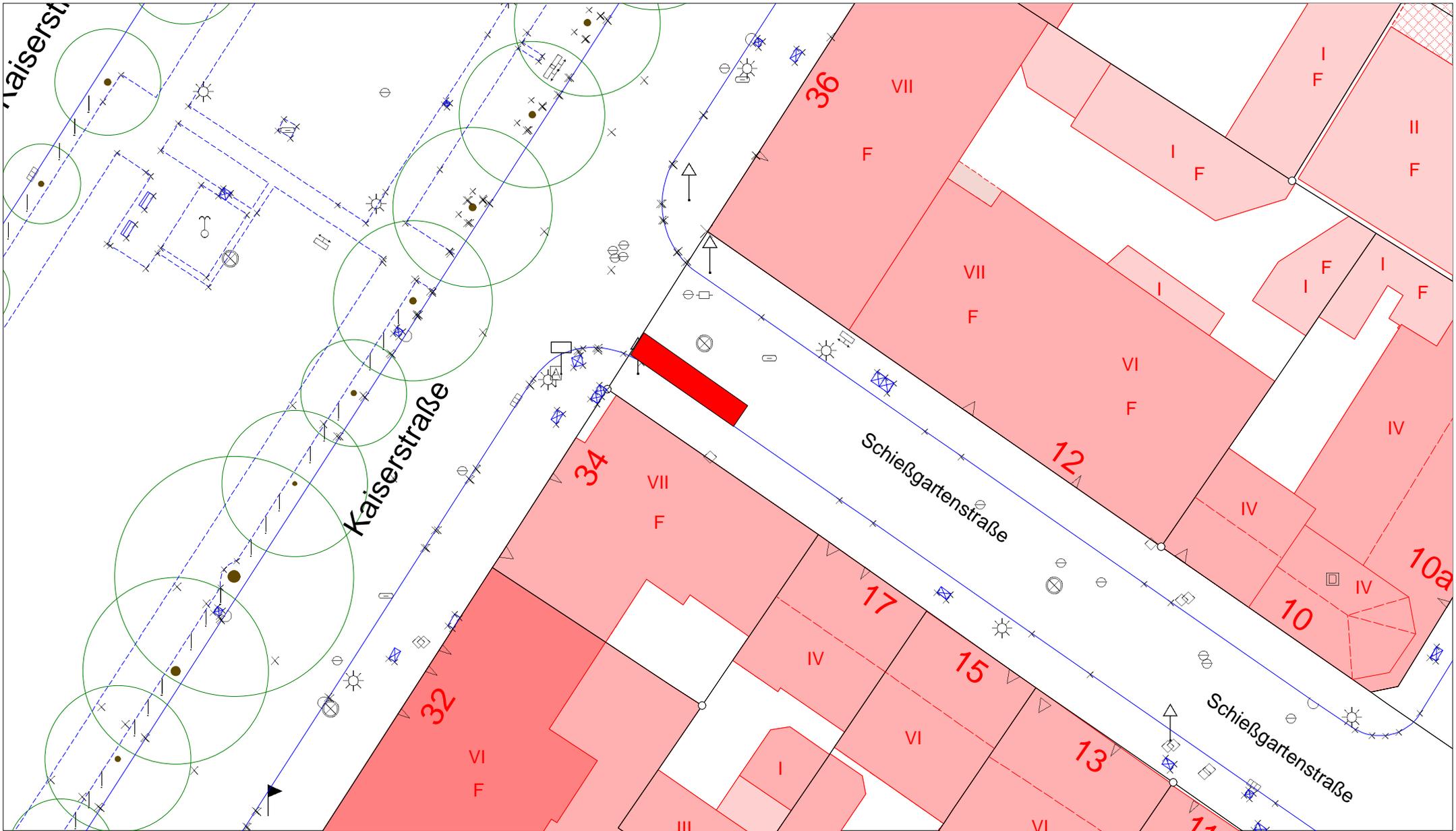


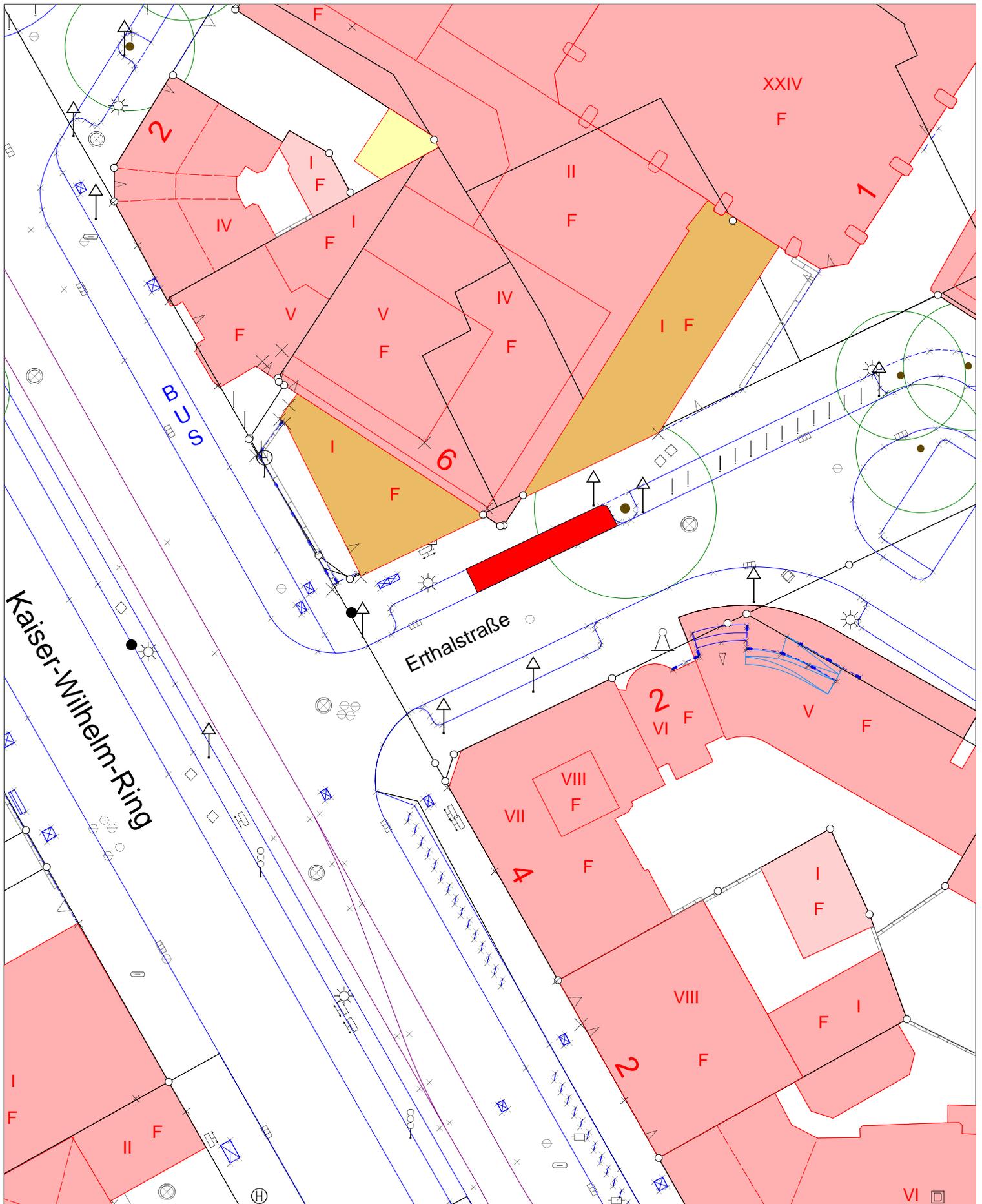
Ö 12.1



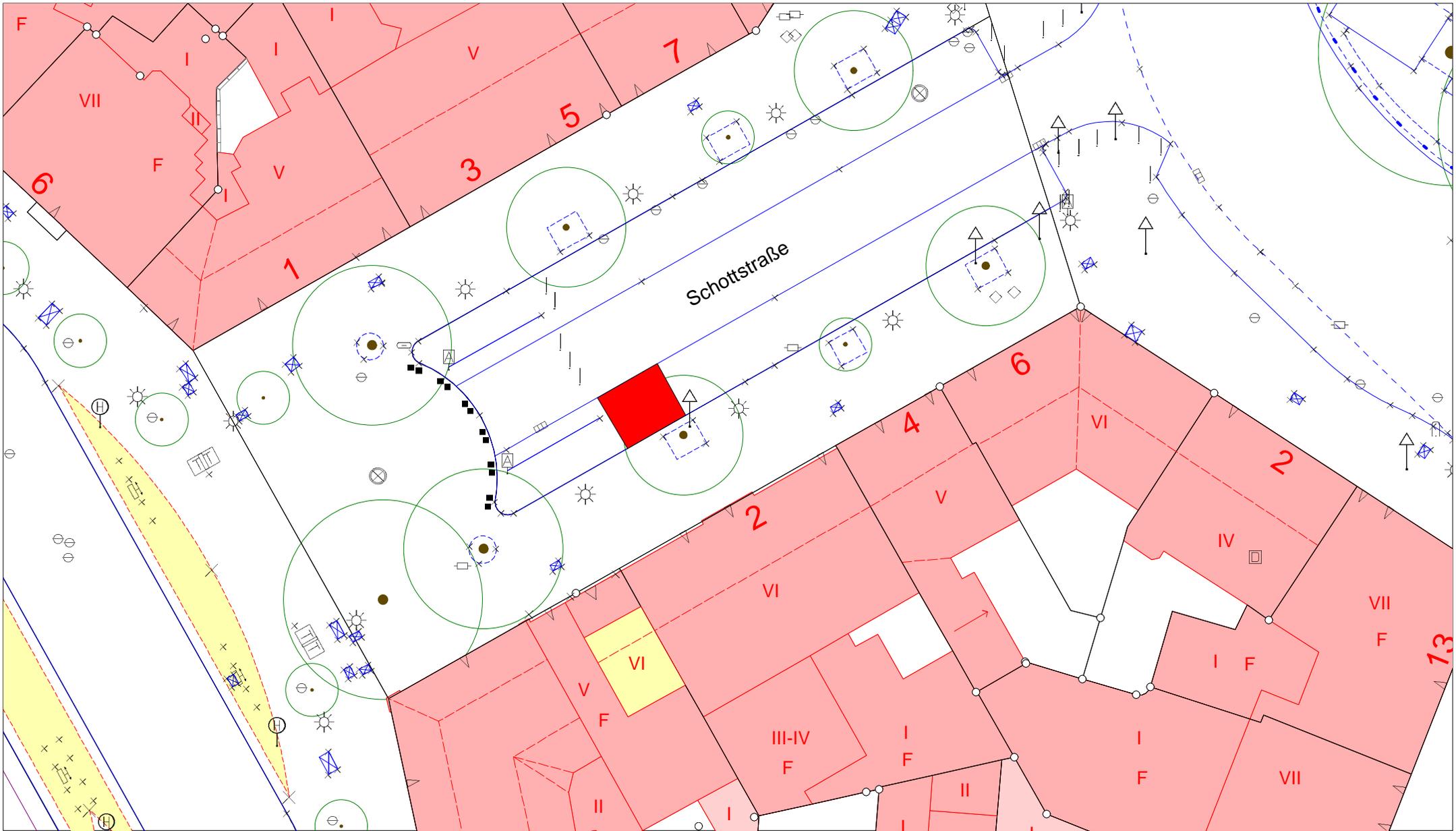
Ö 12.1







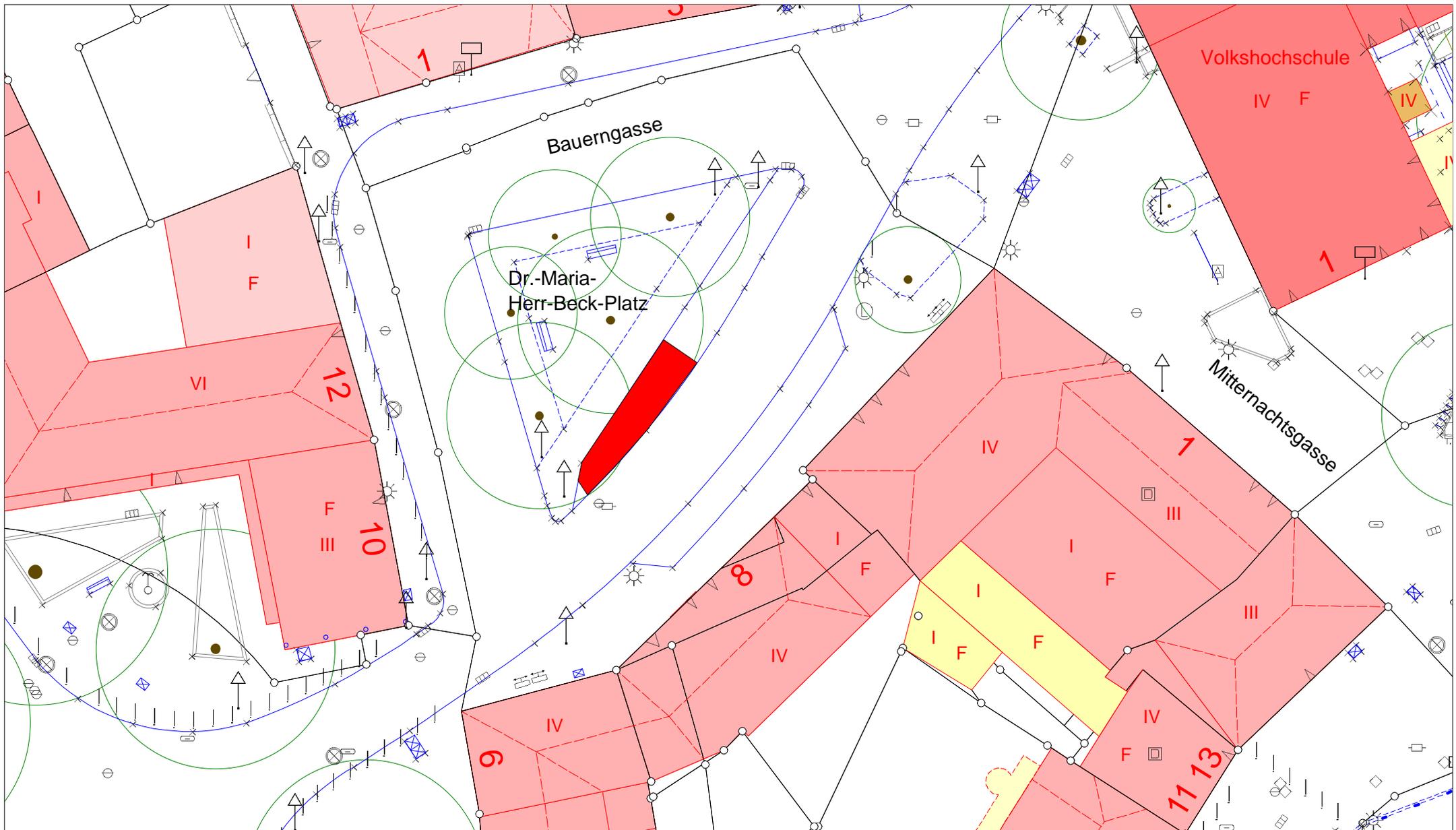
Ö 12.1



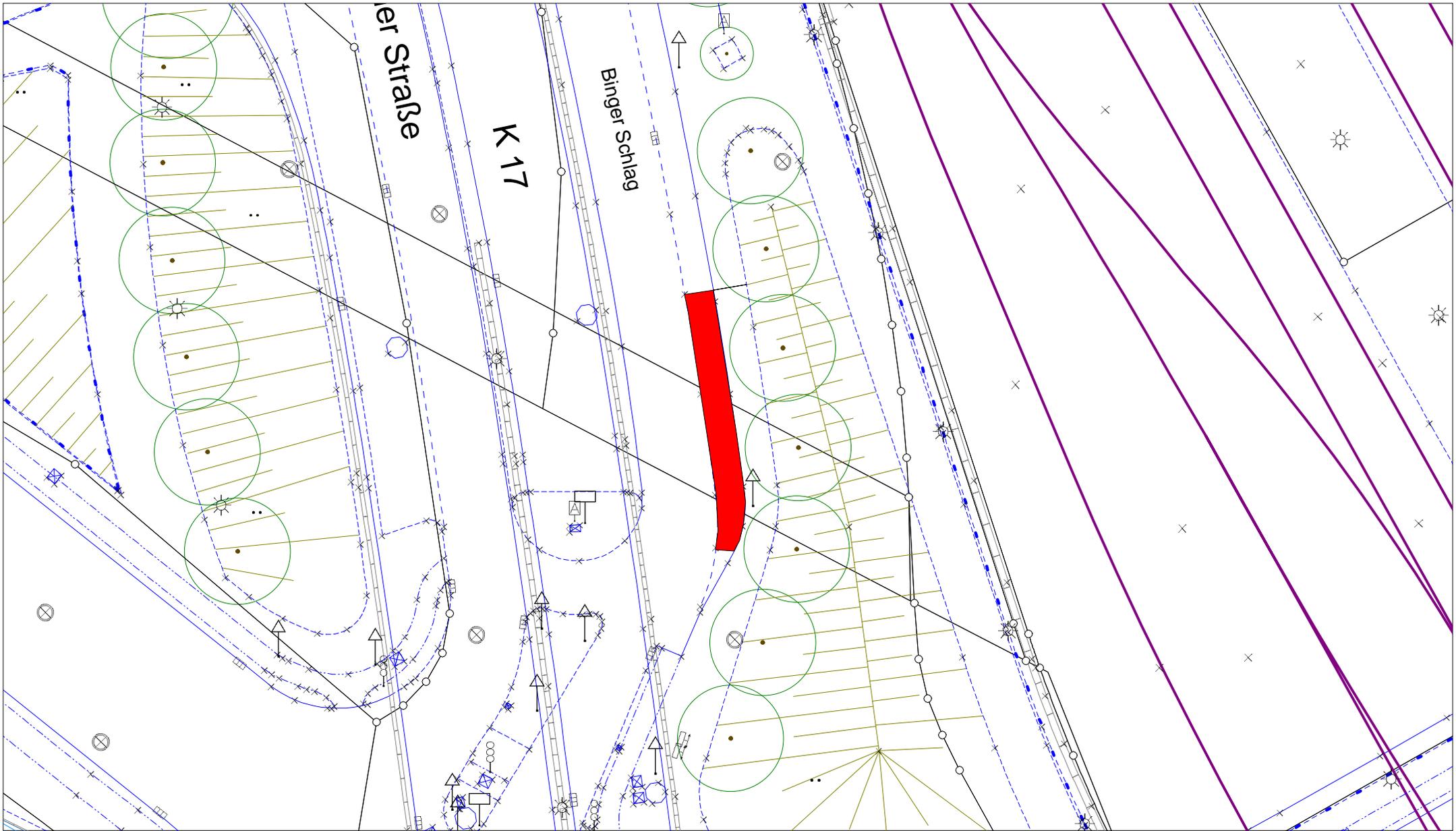
Ö 12.1

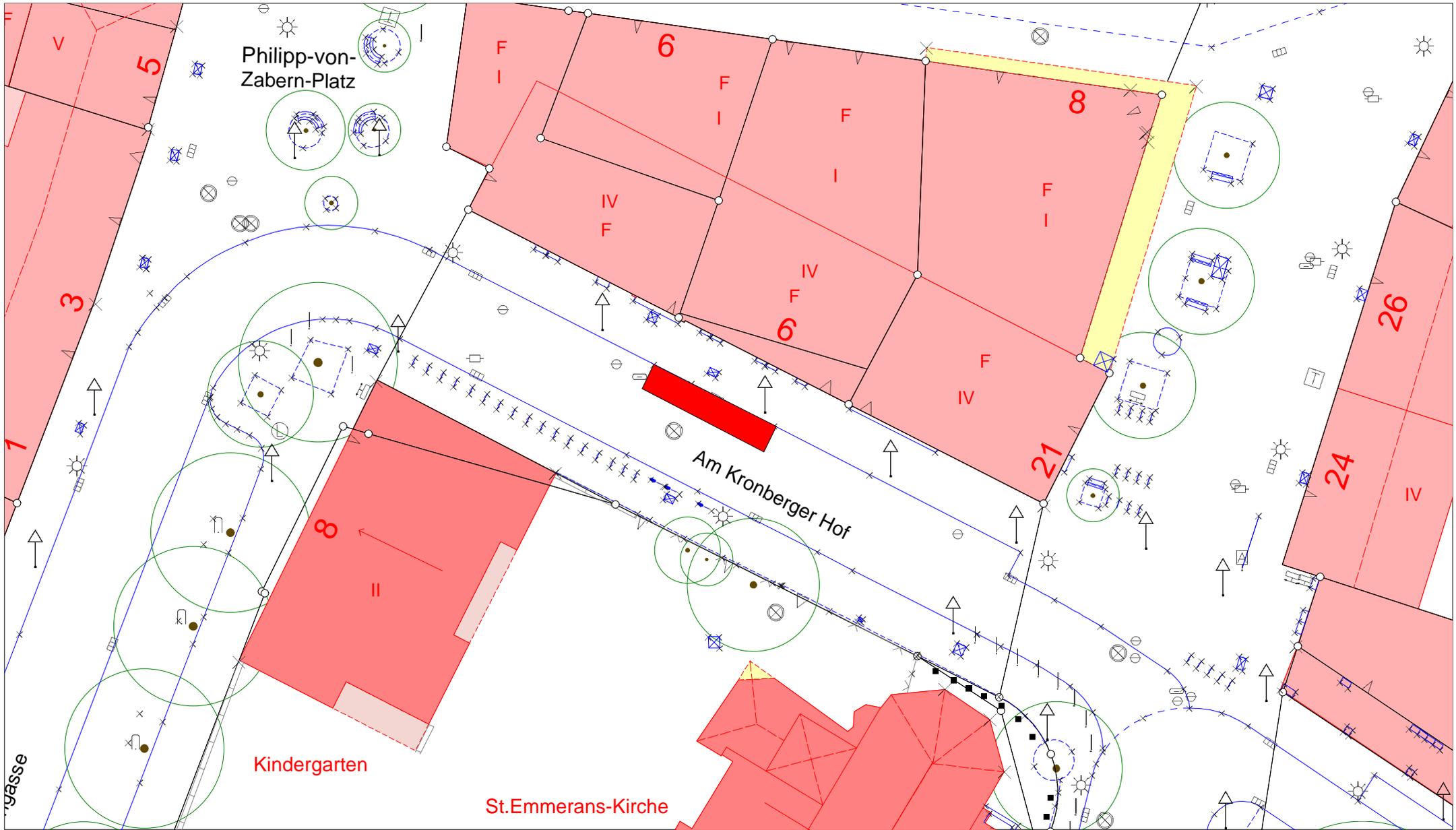


Ö 12.1

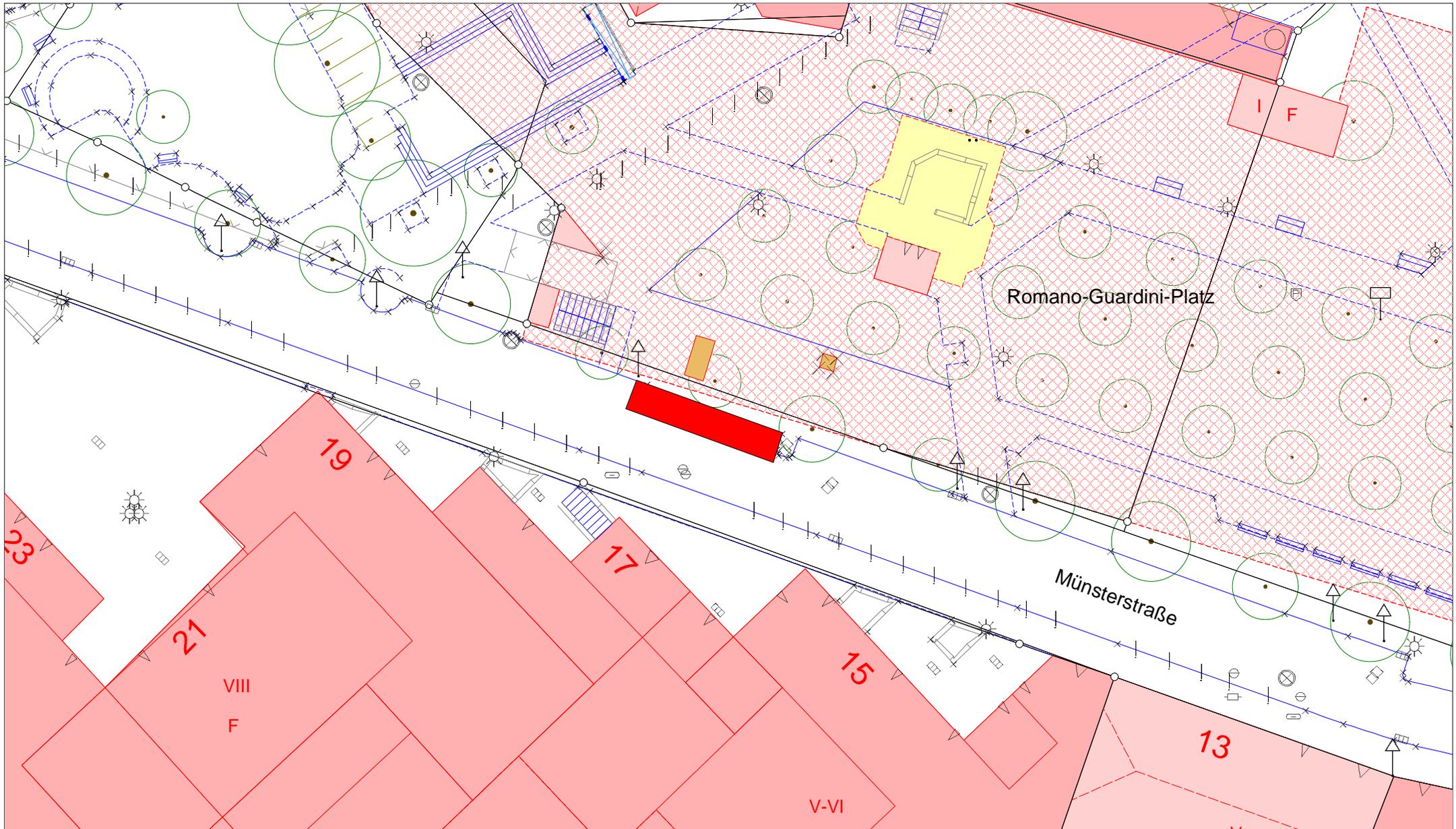


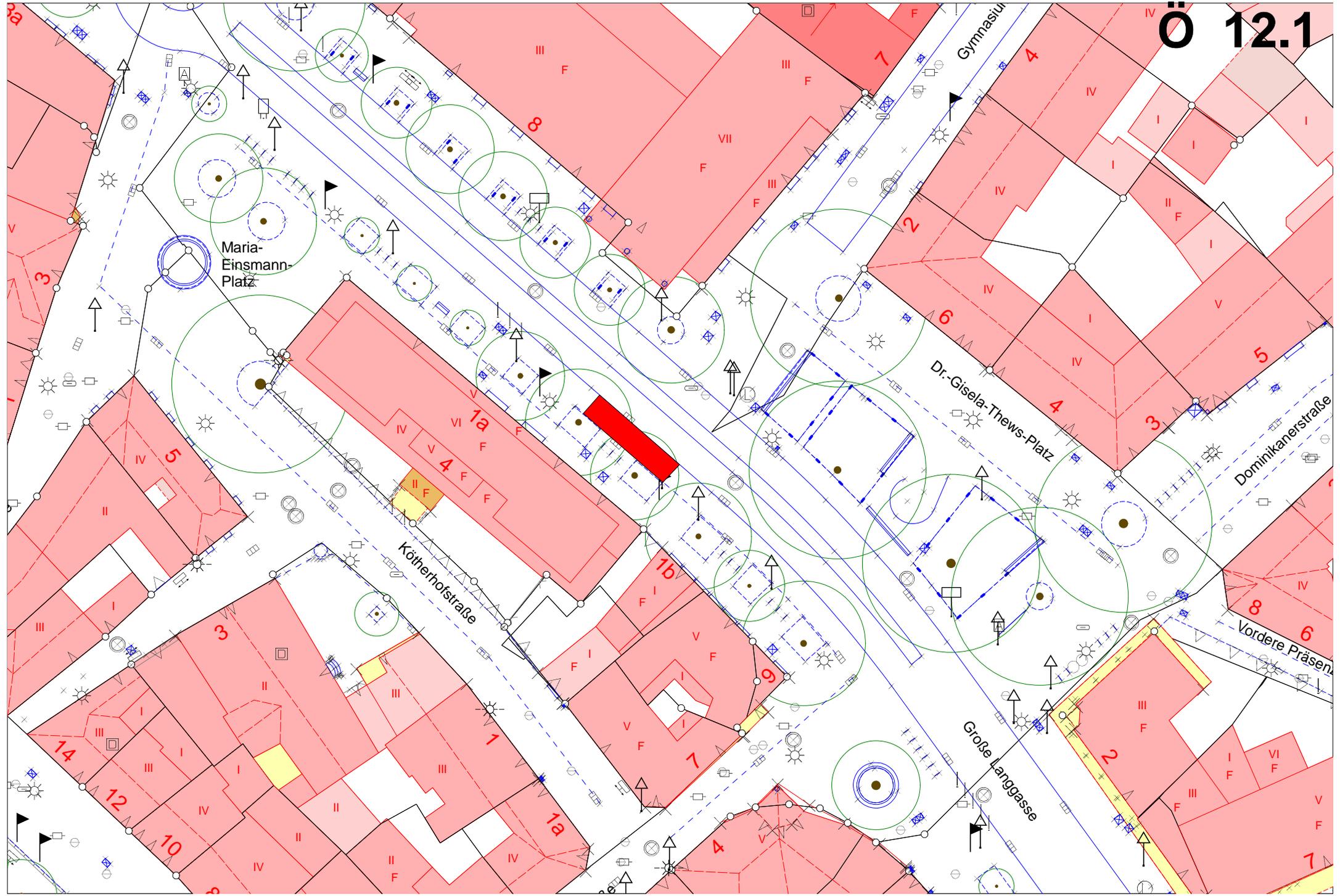
Die bestehenden Taxi-Stellplätze werden in Richtung
des Zugangs zum Bahnhofsgebäude verschoben



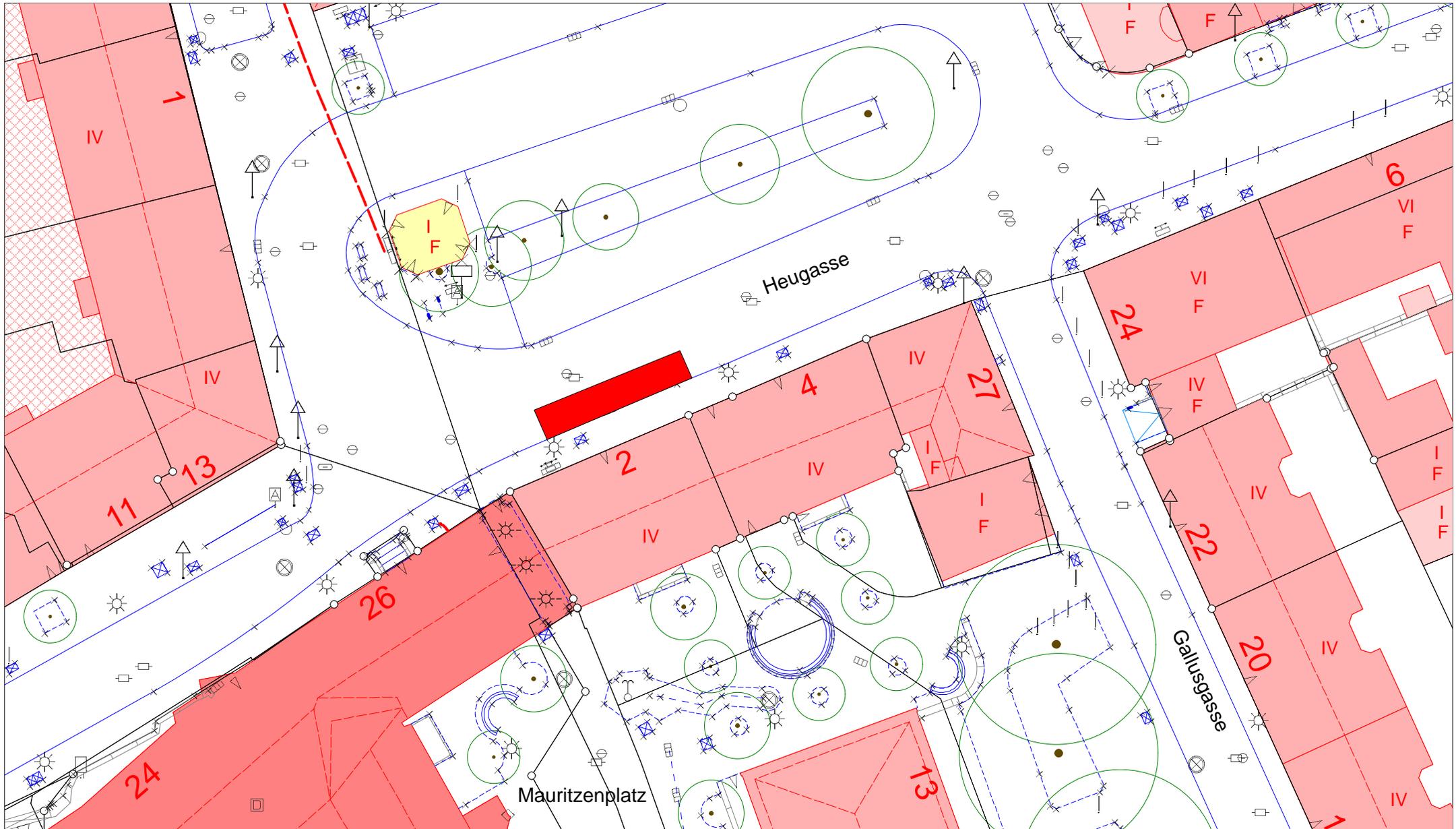


Ö 12.1

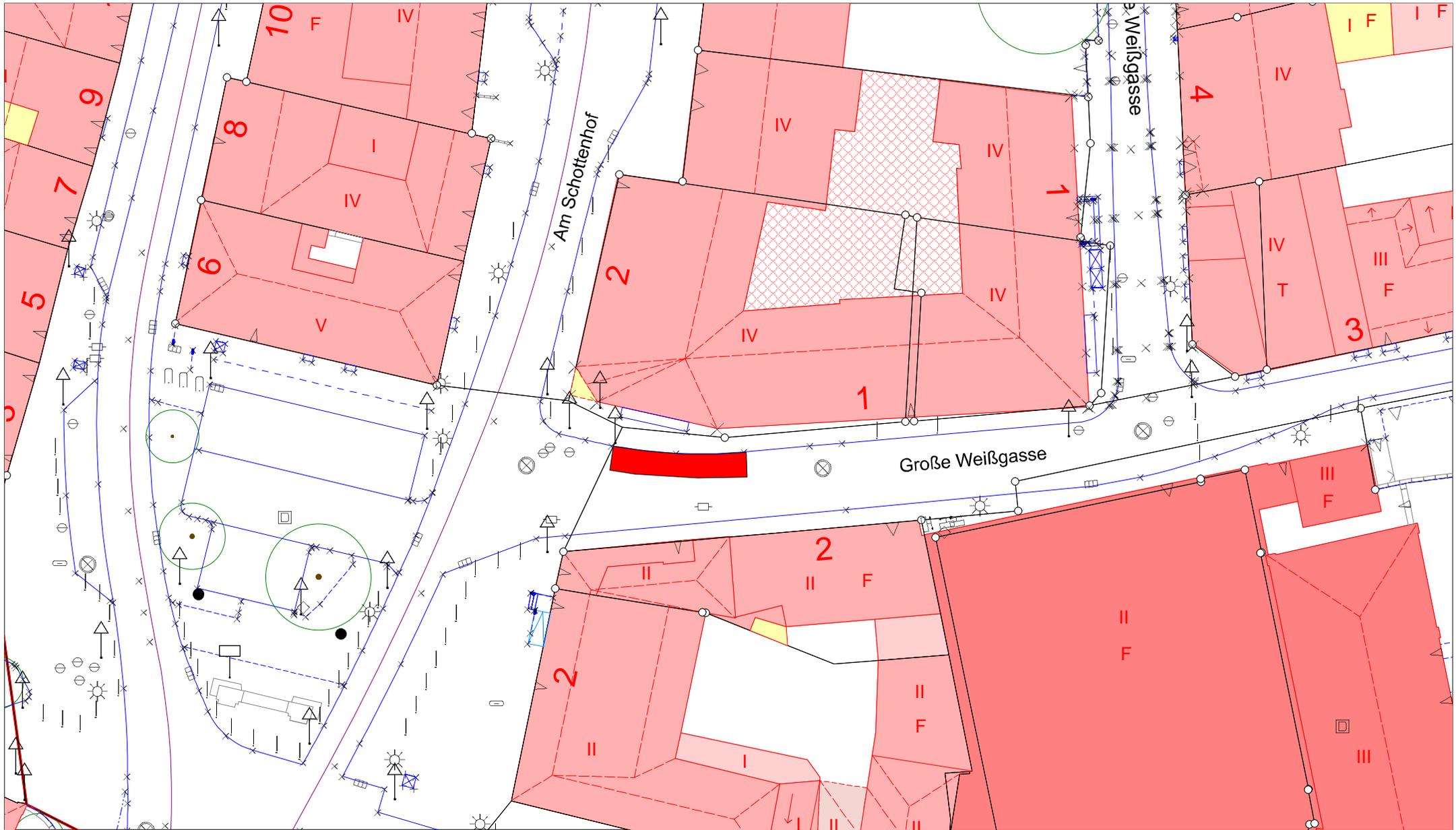




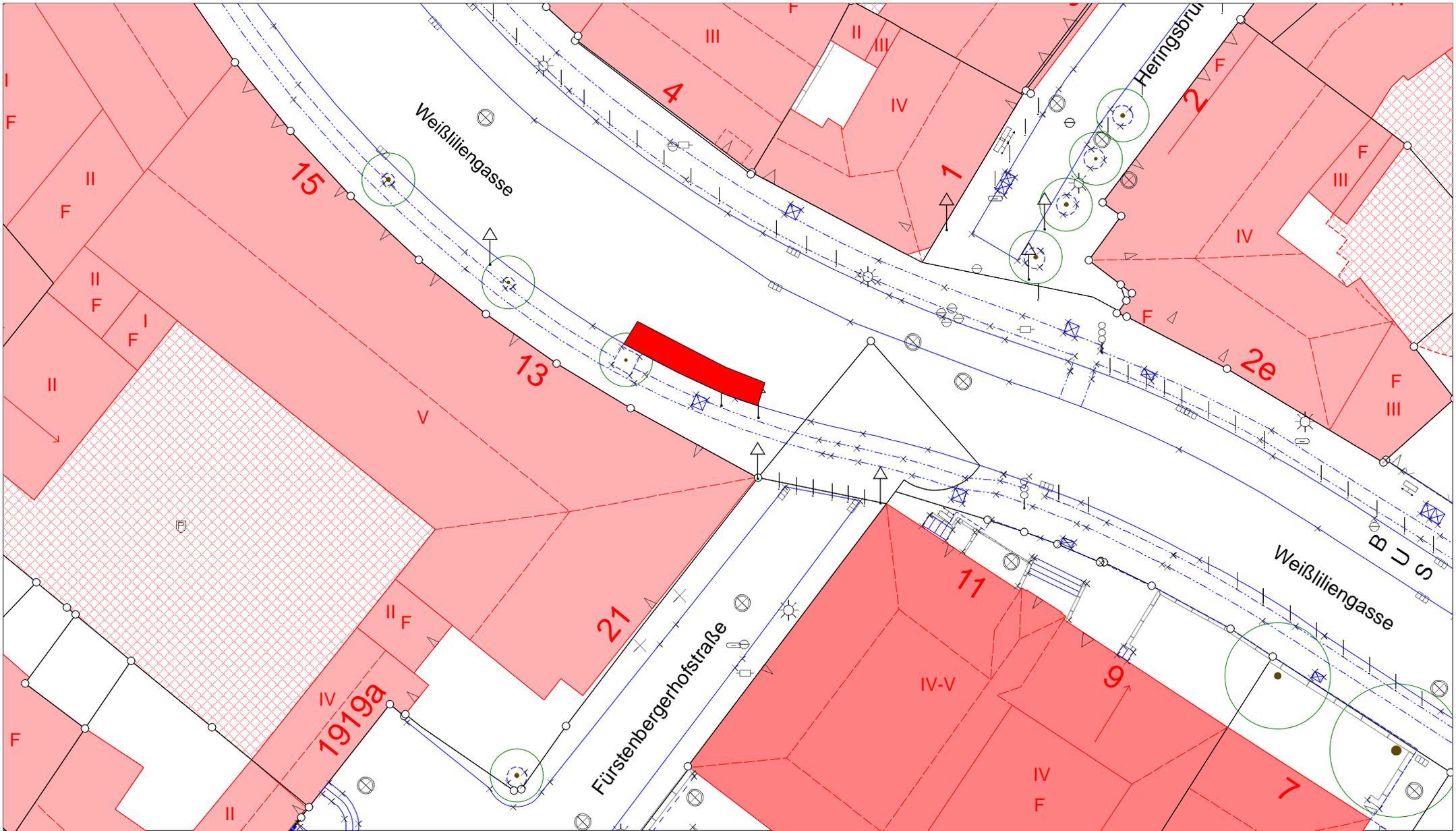
Ö 12.1



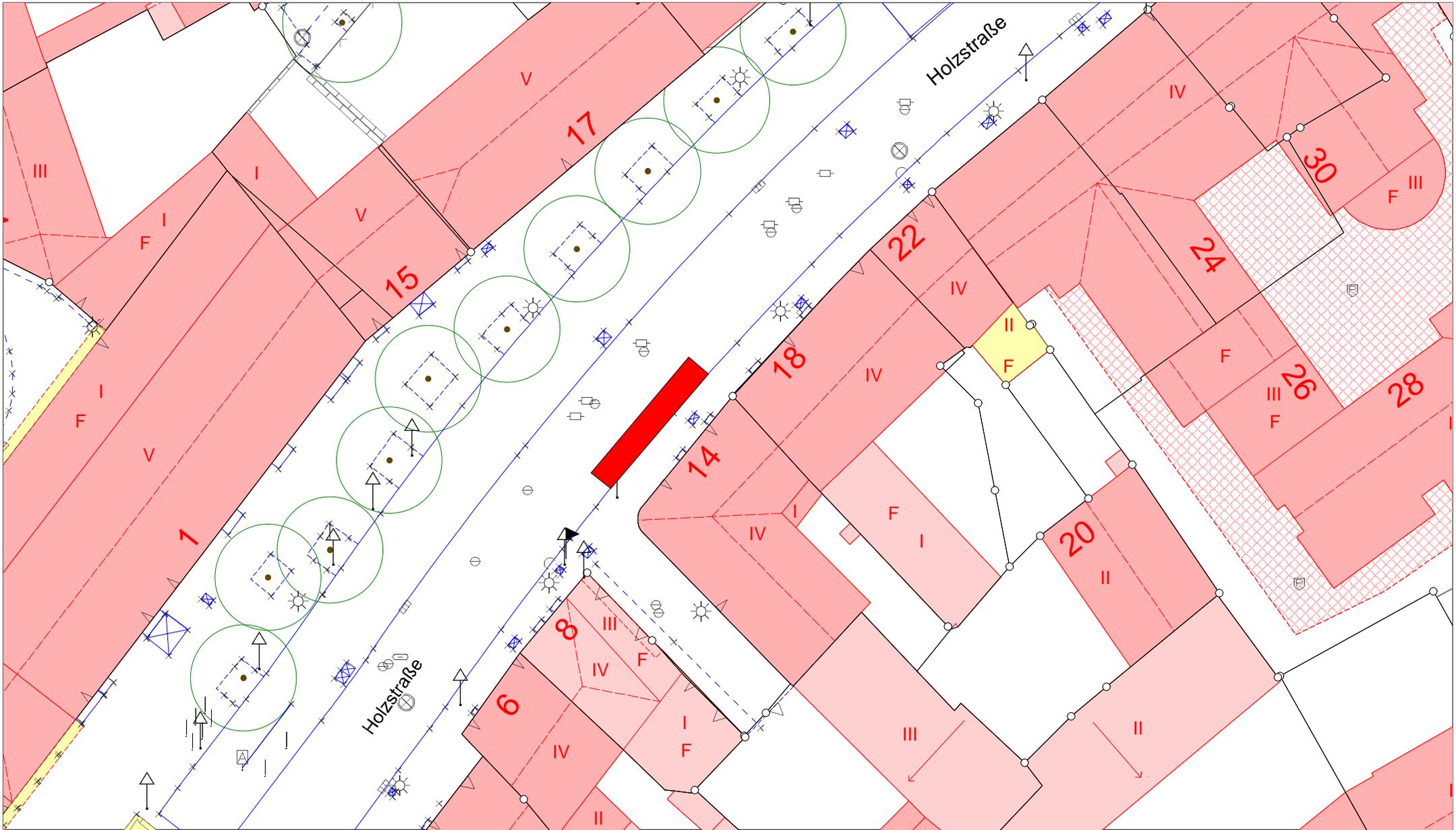
Ö 12.1



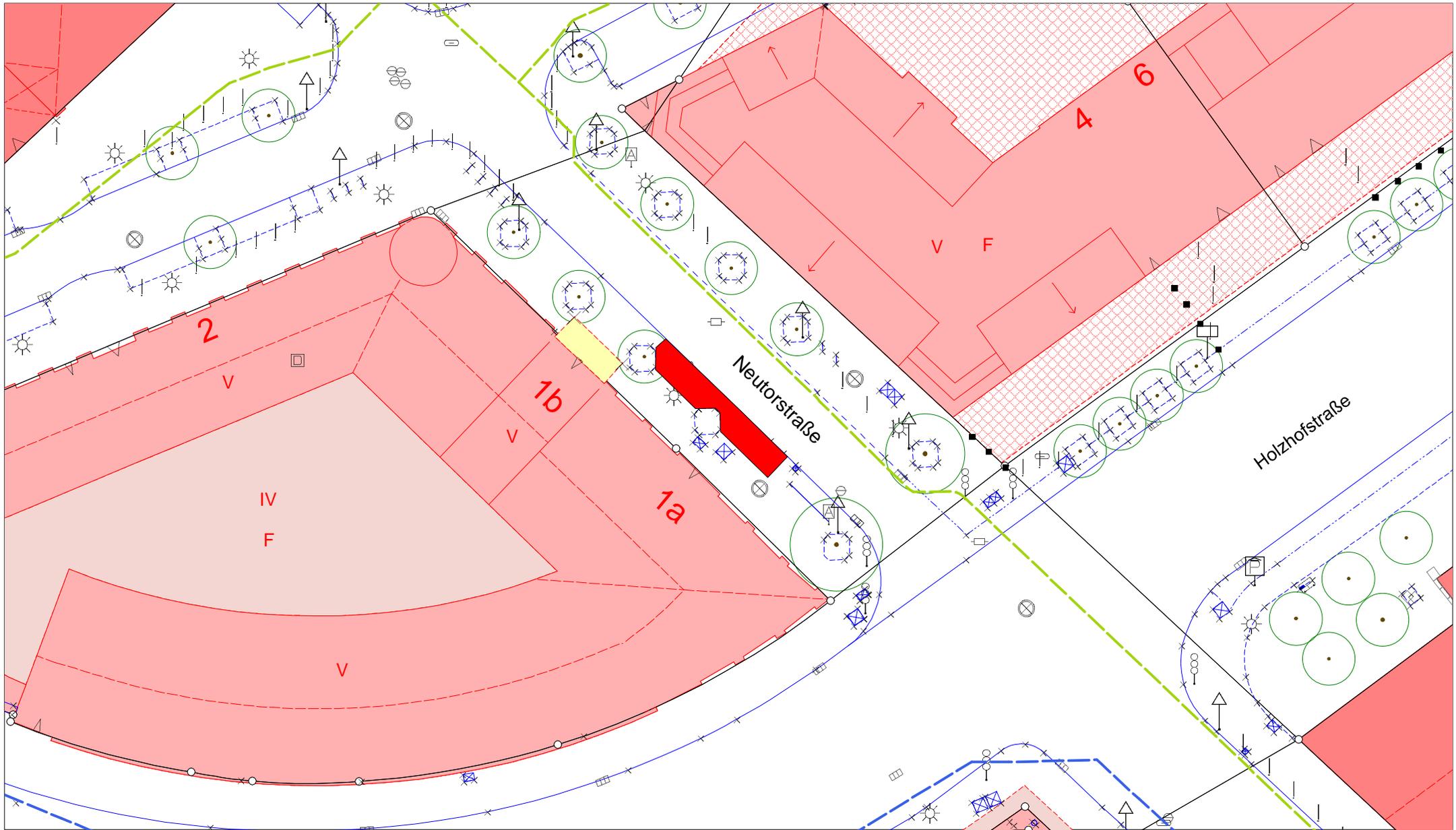
Ö 12.1



Ö 12.1



Ö 12.1



Ö 12.1

